

Abwägung

1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan "Taunus Wunderland"

Ortsteil Wambach, Gemeinde Schlangenbad Rheingau-Taunus-Kreis

Erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vom 16.09.2019 – 30.09.2019

Abwägung

1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan "Taunus Wunderland" Ortsteil Wambach, Gemeinde Schlangenbad, Rheingau-Taunus-Kreis

zur Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB
i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.09.2019 – 30.09.2019
und zur Trägerbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vom 16.09.2019 – 30.09.2019

Bearbeitungsstand Februar 2020

Einleitung

Im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan "Taunus Wunderland" Ortsteil Wambach, Gemeinde Schlangenbad, Rheingau-Taunus-Kreis wurden die nachfolgenden in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Die Unterrichtung erfolgte gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10. September 2019 mit Frist bis zum 30. September 2019. Im Zuge der Beteiligung der Träger und der Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB gingen die folgenden schriftlichen Stellungnahmen ein:

Tab. 1: Stellungnahmen

	Träger öffentlicher Belange, Stellungnahme(n) mit Anregungen und Bedenken gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB		
1.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. III 31.2, Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung	Schreiben vom 27.09.2019	4
2.	Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, III.4 Bauaufsicht (Bauleitplanung)	Schreiben vom 30.09.2019	6
3.	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.	Schreiben vom 23.09.2019	8
4.	Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V	Schreiben vom 04.06.2019, Eingang 21.08.2019	11
5.	Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V	Schreiben vom 25.09.2019	20
6.	Hessen-Forst, Forstamt Rüdesheim	Schreiben vom 01.10.2019	36

Stellungnahme der Öffentlichkeit im Zuge der Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m.

§ 3 Abs. 2 BauGB bzw. mündliche Stellungnahmen zur Niederschrift wurden nicht vorgebracht.

Tab. 2: Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahmen abgegeben haben

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Hessen e.V.
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine Hessen e.V.;
Zweckverband Naturpark Rhein-Taunus
Landesjagdverband Hessen e.V.
Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V. (NABU)
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hessen e.V.
Verband Hessischer Sportfischer e.V.
Verein "Naturerbe Taunus" e.V.
Magistrat der Stadt Taunusstein
Naturpark Rhein-Taunus
Ortsbeirat Wambach

Es folgen gemäß der Auflistung in Tabelle 1 die Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken zur 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan "Taunus Wunderland"

1. Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. III 31.2, Regionale Siedlungs- und **Bauleitplanung**

Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 1 -

Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt. 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand der Gemeinde Schlangenbad Postfach 1135 65386 Schlangenbad

Unser Zeichen: Ihr Zeichen: Nachricht d. Planb. vom: Ihre Ansprechpartnerin: Zimmernummer Telefon/ Fax: E-Mail:

Az. III 31.2-61d 02/01-27 2019-09-10_TWL_BP_HS_01_US.docx 10. September 2019 Karin Schwab C.2.21.04 06151-126321/128914 Karin.Schwab@rpda.hessen.de

27. September 2019

Bauleitplanung der Gemeinde Schlangenbad, Rheingau-Taunus-Kreis

Bebauungsplanentwurf "Taunus Wunderland- 1. Änderung und Erweiterung", OT Wambach der Gemeinde Schlangenbad

Datum:

Stellungnahme nach § 4 a (3) iVm. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

II.

III.

Es werden aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung nach § 1 (4) BauGB keine Bedenken vorgetragen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete berührt. Hinsichtlich weiterer naturschutzfachlicher Belange wird auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises verwiesen.

Durch die in die Planunterlagen eingearbeiteten Änderungen werden Belange die die obere Forstbehörde zu vertreten hat nicht neu oder in einer Weise betroffen, die zu einer neuen Beurteilung führen würde. Meine bisherige Stellungnahme, die im vorliegenden Satzungsentwurf vollumfänglich berücksichtigt wurde, behält daher weiterhin Gültigkeit.

Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus 64283 Darmstadt

www.rpda.de

Mo. - Do. Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr 8:00 bis 15:00 Uhr 06151 12 0 (Zentrale) 06151 12 6347 (allgemein)

Luisenplatz 2 64283 Darmstadt Öffentliche Verkehrsmittel Haltestelle Luisenplatz

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

III.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. III 31.2, Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung

Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 2 -

- 2 -

Aus Sicht der Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** nehme ich zu dem o.g Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Bodenschutz

IV.

٧.

VI.

Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) ergab folgenden Datenbankeintrag im Gebiet des Bebauungsplanes:

Nr.	ALTIS Nr.	Straße	Firma
1	439.014.060-001.004	Hof zur Schanze 4	Fuhrunternehmer Sprenger,
			war nur Wohnsitzadresse

Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind bei Fläche Nr. 1 bisher nicht bekannt. Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

Natürlich können Auskünfte aus der Altflächendatei immer nur so gut und umfassend sein, wie es die eingepflegten Daten zulassen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die kommunale Pflicht zur Pflege der in Hessen bestehenden Altflächendatei hinweisen. Gemäß § 8 (4) HAltBodSchG sind die Gemeinden verpflichtet, Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewerberegister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Hierfür steht das Datenübertragungssystem DATUS (als Ersatz für AltPro) zum kostenlosen Download auf der Homepage des HLNUG unter dem Link

http://www.hlnug.de/start/altlasten/datus.html zur Verfügung. Nur so kann auch zukünftig eine fachgerechte Bauleitplanung erfolgen.

Immissionsschutz:

aus Sicht der Lufthygiene und des Kleinklimas bestehen keine Bedenken.
Die im Entwurf in den *Textlichen Festsetzungen* in Kapitel 1.14 gemachten Aussagen zum Lärmschutz sind in den Bebauungsplan zu übernehmen. Im anschließenden Baugenehmigungsverfahren werden die Maßnahmen geprüft und festgeschrieben.

Bergaufsicht

Durch die Maßnahmen zur Bewältigung des Vorkommens des Rotmilans werden bergbauliche Belange nicht berührt. Dem Vorhaben stehen daher aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Ansonsten bestehen aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden keine weiteren Bedenken und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Karin Sahuah

Abwägung:

IV

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

V.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bearünduna:

Die erwähnten Aussagen zum Lärmschutz sind bereits als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen (vgl. textlichen Festsetzungen, Kapitel 1. "Festsetzungen gemäß § 9 BauGB", unter 1.14).

VI

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 1 -

RHEINGAU - TAUNUS



DER KREISAUSSCHUSS

Untere Bauaufsichtsbehörde

Zimmer:

Frau Umhauer/Frau Diehi 1.310/1.311

Telefon:

(06124) 510 - 542/506 (06124) 510 - 18542 Telefax:

e-Mail:

Servicezetten Ihr Zeichen:

ihre Nachricht vom: Bei Schriftwechsel angeben

FD III.4-80-03940/16 Unser Zeichen:

30.09.2019

Grundstück

Verteiler.

Wambach

13 WA 05.1 u. FNP-13.07 B-Plan "Taunus Wunderland", 1, Anderung und Erweiterung sowie FNP Anderung in diesem Bereich

Stellungnahme gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Kreisausschuss:

Fachdienst III.2

Umwelt

Fachdienst III.4

Bauaufsicht

Servicesetten: Montage bis freflage von 6 tils 12 Life und dienstage von 14 bis 18 Life (Annahmentifiken let jeweils 30 Minuten vor Ende der Offnungszeiter)

Sette 1 von 2

Abwägung:

Auf dieser Seite keine Hinweise. Keine inhaltliche Ergänzungen erforderlich.

6/50

2. Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 2 -

Schreiben vom 30.09.2019; Aktenzeichen 03940-16-80

Stellungnahme des Fachdienstes III.2 - Umwelt (200200-2016-wi):

1. Immissionsschutz:

Keine Anregungen und Bedenken

2. Untere Naturschutzbehörde:

Keine Anregungen und Bedenken

3. Untere Wasserbehörde:

Keine Anregungen und Bedenken

IV. Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Bauaufsicht:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.
Wir verweisen auf unsere Stellunggabme vom 17.01.1201

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.01.12017 u. 18.01.2018.

Im Auftrag

(Pohl)

Abwägung:

ı

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

II.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

III.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

IV.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<u> Begründung:</u>

Die Inhalte der vorlaufenden Stellungnahmen der Bauaufsicht zu diesem Verfahren (Schreiben des Rheingau-Taunus-Kreises vom 09.02.2017 sowie 12.02.2018) wurden in die Abwägung eingestellt und haben entsprechend dem Abwägungsergebnis Aufnahme in die Planung gefunden.

3. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.

(Stellungnahme identisch mit dem Anhang der Stellungnahme Rettet den Taunuskamm e.V)

Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 1 -



Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.

Anerkannte Naturschutzvereinigung nach dem Bundesnaturschutzgesetz HGON. Lindenstr. 5. 61209 Echzell

Herrchen & Schmitt Landschaftsarchitekten Schützenstraße 4

65195 Wiesbaden

III.

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Taunus Wunderland", hier: erneute Offenlage

Ihr Zeichen: 2019-09-10 TWL BP HS 01.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der erneuten Beteiligung nehmen wir als anerkannter Naturschutzverband wie folgt Stellung:

Die erneute Beteiligung erfolgt im Hinblick auf den von uns (dem Unterzeichner) entdeckten Brutplatz des Rotmilans im Bereich der vorgesehenen Erweiterungsfläche. Die Angaben des Fachgutachtens des Büros Faunistik und Ökologie Andreas Malten sind im Wesentlichen zutreffend wiedergegeben. Vor allem ist davon auszugehen, dass der Brutplatz nicht nur eine "Eintagsfliege" ist, sondern nach den vorangegangenen Beobachtungen dort vermutlich schon in den beiden Vorjahren vom Rotmilan genutzt wurde.

Erhebliche naturschutzfachliche Zweifel sind allerdings angebracht bezüglich der vorgeschlagenen Problemlösung, nämlich der Anbringung von Kunsthorsten. Diese Variante wird in jüngerer Zeit immer mehr als elegante Lösung angepriesen, um gegebene Artenschutzprobleme zu lösen – vor allem auch bei der Genehmigung von Windkraftanlagen. Nach unserer Kenntnis und Erfahrung wird mit der Anbringung von Kunsthorsten allerdings nur eine Alibifunktion erfüllt. Der Rotmilan sucht sich seinen Brutplatz danach aus, ob in Verbindung mit einem ausreichenden Nahrungsgebiet ein geeigneter Horststandort vorhanden ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Der Rotmilan ist in der Lage, seinen Horst selbst zu bauen, er braucht keine fremde Hilfe. Er nutzt gelegentlich aber auch Horste, die von anderen Greifvögeln – vor allem Mäusebussard – errichtet wurden. Dabei ist zu bedenken, dass der

Datum 23.09.2019

Absender
Ingo Hausch
Edisonstraße 15
65199 Wiesbaden

© 0611-461913
e-mail:
ingo@hausch.info

Aktenzeichen /2017/IH

Vorsitzender Oliver Conz Stellv. Vorsitzende Rudolf Fippl Ralf Sauerbrei Stefan Stübing Ehrenvorsitzender Prof. Hans-Peter Goerlich

HGON-Landesgeschäftsstelle Lindenstr. 5 61209 Echzell 206008-1803 Fax 06008-7578 e-mail: infb@hgon.de Internet: http://www.hgon.de

Konten
> Arbeitskreiskonto <
NASPA Wiesbaden
IBAN:
DE36 5105 0015 0122
1038 31
BIC: NASSDE55

Abwägung:

١.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

I.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er deckt sich nicht mit der Einschätzung der Gemeinde Schlangenbad.

Ein Zusammenhang mit den von Windkraftanlagen ausgehenden Wirkungen auf ein Vorkommen der Art, ist in diesem Vorhaben nicht herstellbar, da durch Windkraftanlagen die Art unmittelbar einem Tötungsrisiko ausgesetzt ist, die Funktionalität des Lebensraums der Art in großem Flächenumfang beeinträchtigt werden kann und zudem funktionale Beziehungen im Lebensraum bspw. zwischen Brutstätte und Nahrungshabitat gestört werden können. Alle diese Wirkungen auf die Art sind im Zusammenhang mit der Erweiterung des Taunus Wunderlands nicht zu konstatieren. Es kommt durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterungen der Habitatbedingungen im näheren und weiteren Umfeld. Die Bewältigung der Beeinträchtigungen durch Verlust eines Horststandortes kann auf den Ausgleich des Horstbaumverlustes konzentriert werden.

Durch einen Blitzeinschlag im Sommer/Herbst 2019 (Schadensfeststellung am 16.10.2019) wurde der Horstbaum stark beschädigt (vgl. Anhang 2). Dieser Sachverhalt wird in den Artenschutzbericht nachrichtlich in Kapitel 5.2.1 "Höhlenbaum- und Horstkartierung" wie folgt übernommen:

"Am 16.10.2019 wurde durch Herr Dipl.-Biol. A. Malten (Büro Faunistik und Ökologie) Hr. Herrchen und Hr. Gottwald (Herrchen & Schmitt) der vorhandene Horst begutachtet. Dabei stellte sich heraus, dass der Baum vor kurzem (Zeitraum Juli bis September 2019) durch einen Blitzeinschlag, der einen Stammschaden vom Wurzelhals bis zum Kronenansatz verursacht hat und 1/4 bis 1/3 des Stammquerschnittes betrifft geschädigt wurde. Ein Blitzschlag als Verursacher des massiven Schadens wurde von HessenForst, Forstamt Rüdesheim (Vermerk vom 15.11.2019, vgl. Anhang 1) bestä-

tigt. Die Struktur der Fichte wurde nach Einschätzung der Forstverwaltung irreversibel beeinträchtigt und der Schaden hat aller Wahrscheinlichkeit nach Auswirkungen auf die Vitalität des Baumes."

III.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er deckt sich nicht mit der Einschätzung der Gemeinde Schlangenbad. Vielmehr wurden die geeigneten Suchräume für das Anbringen der Kunsthorste gewählt.

Begründung:

Die vorgesehenen Standorte für ein Anbringen von Kunsthorsten berücksichtigen die räumlichen und strukturellen Anforderungen an den Lebensraum der Art. Die Räume liegen in Waldrandlage und in Benachbarung zu geeigneten Nahrungshabitaten (Grünland und Weiden). Der Baumbestand besteht überwiegend aus Buchen und Eichen. Nach dem Artenhilfskonzept Rotmilan (Milvus milvus) in Hessen (GELPKE, C. & M. HORMANN 2010) werden genau diese Baumarten außerhalb der Aue (dort Pappeln) bevorzugt.

Die gewählten Suchräume liegen abseits möglicher Störeinflüsse durch Erholungssuchende oder KFZ-Verkehr. Gleichzeitig liegen sie nicht im näheren Umfeld des Taunus Wunderlandes bzw. der geplanten Parkerweiterung.

Der Suchraum gewährleistet, dass sich die Horste an unterschiedlichen Stellen in ausreichend großem Abstand zueinander angebracht werden können. Der notwendige forstliche Nutzungsverzicht kann im Umfeld der Ersatz-Horststandorte sichergestellt werden. Eine Ansprache einzelner Individuen der Art ist nicht möglich und wird im zu beachtenden Rahmen des Artenschutzrechtes auch nicht gefordert.

Gemäß dem Artenschutzbeitrag (Kap. Monitoring) ist, um die gewünschte Wirkung der Maßnahme sicherzustellen und ggf. nachzusteuern, ein Monitoring im Auftrag der Gemeinde vorgesehen: Damit ist sichergestellt, dass die Verbreitung der Art im Raum und eine Annahme der Kunsthorste überprüft und dokumentiert wird.

Sollte entgegen der hohen Wahrscheinlichkeit der Maßnahme kein Erfolg beschieden sein, wird als Risikomanagement (Monitoring) folgendes Vorgehen festgesetzt: (Anmerkung: Übernahme als textliche Ergänzung in Umweltbericht Kap. 6 sowie in Artenschutzbeitrag Kap. 9 (neu)

"Im Zuge des Monitorings sind die Kunsthorste der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme "Anbringen von Kunsthorsten für den Rotmilan" (ACEF 2) jährlich zur Brutzeit auf Besatz zu kontrollieren. Da Rotmilane auch auf andere Horste ausweichen oder sich einen neuen Horst errichten können, ist ergänzend eine Brutplatzkartierung durchzuführen. Die Kontrolle erfolgt solange, bis ein neuer Brutnachweis im räumlichen Zusammenhang gelingt. Im Falle des Ausbleibens eines erneuten Brutnachweises (im Zeitraum von 3 Brutperioden nach erfolgter Rodung) sind als Risikomanagement im Bereich der Landwirtschaftsflächen nördlich der Landesstraße L 3037 lebensraumverbessernde Maßnahmen zur Steigerung der Nahrungsverfügbarkeit vorzusehen. Hierbei sind alle landwirtschaftlichen Maßnahmen, die zu einer Erhöhung des Kleinsäugerangebotes sowie zu einer zumindest während der Brutzeit niedrigeren Vegetation auf landwirtschaftlichen Flächen und damit zu einer besseren Nahrungsverfügbarkeit führen, als Maßnahmen geeignet. Hierzu zählen insbesondere Grünlandextensivierung, Optimierung der bestehenden Weidenutzung und die Förderung von Kleinsäugern."

3. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.

(Stellungnahme identisch mit dem Anhang der Stellungnahme Rettet den Taunuskamm e.V)

Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 2 -

HGON, Lindenstr. 5, 61209 Echzell

IV.

V.

Spite: 2/2

Horstbau aus der Sicht des jeweiligen Greifvogels seinen Bedürfnissen entsprechend gebaut wurde (an geeigneter Stelle im Baum mit guter Anflugmöglichkeit, aber auch genug Deckung, etc.). Ob eine von Menschenhand angebrachte Horstunterlage diese Ansprüche des künftigen Nutzers erfüllt, dürfte eher fraglich sein.

Kunsthorste haben sich nur in begrenzten Fällen als sinnvoll erwiesen; z. B. bei Schwarzstörchen, wenn das Nest abgestürzt ist oder instabil ist. Dann wird die künstliche Plattform an der gleichen Stelle eingebaut, wo das ursprüngliche Nest war. Oder bei Falken, die bekanntlich keine eigenen Nester bauen können und auf geeignete Nester anderer Vögel angewiesen sind. Bei Arten, die ihre Nester selber bauen, machen Kunsthorste eigentlich keinen Sinn. Uns ist auch kein Fall bekannt, wo Milane erfolgreich auf Kunsthorste ausgewichen sind.

So werden z. B. in NRW auch in einem Katalog von Arten-Schutzmaßnahmen im Hinblick auf Kunsthorste für den Rotmilan erhebliche Zweifel angemeldet

(https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>arten>vögel>mass nahmen)

Wörtlich heißt es dort: "RUNGE et al. (2010) führen weiterhin Kunsthorste auf. Für diese Maßnahme liegen jedoch keine artspezifischen Wirksamkeitsnachweise vor. Die Maßnahme erscheint weiterhin (zumindest für NRW) nur eingeschränkt sinnvoll, da Rotmilane Horste selbst bauen und auch Horste anderer Arten übernehmen".

RUNGE wird ja im vorliegenden Fall im Literaturverzeichnis als Beleg für die angebliche Sinnhaftigkeit der Maßnahme zitiert.

Mit der Rodung der Waldfläche wird der Rotmilan zwangsläufig seinen bisherigen Brutplatz verlieren. Er wird entweder das Gebiet ganz verlassen oder aber umziehen in einen anderen Bereich.

Wenn man schon der Idee mit den Kunsthorsten näher treten wollte, sollte man unbedingt Standorte wählen, die besser geeignet sind als die jetzt vorgeschlagenen. Die vorgesehenen Suchräume westlich der "Schanze" sind bereits durch Brutreviere des Mäusebussards belegt. Weiter nordwestlich grenzt außerdem noch ein Habichtrevier an! Dies führt zu ganz erheblichen Konflikten und Revierstreitigkeiten zwischen den beteiligten Greifvögeln, die ungestörte und erfolgreiche Bruten gefährden. Wenn überhaupt müssten die Kunsthorste weiter östlich angebracht werden, etwa im Bereich der Einmündung der K 703 in die L3037, und zwar südlich der Landesstraße. Dies macht auch deshalb Sinn, weil die Vögel hier offenbar auf Fichten geprägt sind. Rotmilane nutzen zwar grundsätzlich alle möglichen Baumarten als Horstbaum, einzelne Individuen sind aber oft je nach "persönlicher Erfahrung" auf bestimmte Baumarten geprägt und bevorzugen diese.

Abwägung:

IV.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er deckt sich nicht mit der Einschätzung der Gemeinde Schlangenbad, die Trägerin der Planung ist.

Begründung:

Die zum Verfahren nach § 4a Abs. 3 gefertigten Unterlagen (Artenschutzbeitrag vom August 2019 nebst Fachgutachten vom Juli 2019) beziehen sich auf die fachliche Expertise des beauftragten Gutachters Herrn Dipl. Biol. Andreas Malten sowie dazu veröffentlichte und als Stand des Fachwissens beizuziehenden Quellen.

Im Zuge der Erstellung wurden die in den Unterlagen genannten Quellen ausgewertet sowie Herr Ingo Hausch als örtlich fachkundiger Ornithologe und langjähriger Beobachter der örtlichen Vorkommen des Rotmilans befragt.

Darüber hinaus wurden weitere Quellen ausgewertet wie:

- Büro für Faunistik und Landschaftsökologie 2015: Faunistisches Gutachten und Beurteilung zu windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten im Rahmen eines WKA-Plangebietes am Taunuskamm bei Wiesbaden sowie Empfehlungen zu deren Schutz (Auftraggeber Naturerbe Taunus e. V.).
- GELPKE, C. & M. HORMANN 2010: Artenhilfskonzept Rotmilan (Milvus milvus) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Echzell. 115 S. + Anhang (21 S.).
- H. EGIDIUS in Naturschutz und Landschaftsplanung 2010, Link:https://www.nul-online.de/Nisthilfen-Kunsthorste-fuer-Frei-und-Hoehlenbrue-ter,QUIEPTE4MjE3ODQmVVBPUz0wJk1JRD0xMTExJIBBR0VfVFBMPVByaW50cHJIdmlldy5odG0mTUVUQV9ST0JPVD1PRkY.html?UID=3D1DC8D68999CC9B269D5AA01A577E5B72CFCB6E8B994A.
- Hessen-Forst 2011, Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald.

Die im Artenschutzbeitrag benannten Maßnahmen stützen sich insoweit nicht wie im Schreiben behauptet allein auf Runge et. al. 2010. Allerdings wird dieser Quelle eine besondere Bedeutung zugestanden, wird doch im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung, 2015, Anhang 1 Musterbogen) unter 6.1 "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)" im Zusammenhang mit möglichen CEF-Maßnahmen explizit auf Runge et. al. 2010 verwiesen. Bestätigt wird die Eignung der Maßnahme ebenfalls von H. Egidius (in Naturschutz und Landschaftsplanung 2010), nach dessen Ausführungen Kunsthorste (Weidenkorbnisthilfen) nachweislich vom Rotmilan angenommen werden (Link: https://www.nul-online.de/Nisthilfen-Kunsthorste-fuer-Frei-und-Hoehlenbrueter-Weidenkoerbe-werden-gut-angenommen,QUIEPTE4MjE3ODQmVVBPUz0zJk1JRD0xMTEx.html?UID=3D1DC8D68999CC9B269D5AA01A577E5B72CECE638B9948).

٧.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er deckt sich nicht mit der Einschätzung der Gemeinde Schlangenbad, die Trägerin der Planung ist.

<u> Begründung:</u>

Die im Artenschutzbeitrag vorgesehen Suchräume erfüllen die notwendigerweise zu beachtenden Voraussetzungen für die Auswahl der Standorte und Einzelbäume für die anzubringenden Kunsthorste.

Soweit der Rotmilan Horste anderer Greifvögel besetzt, entscheidet er die Konflikte und Revierstreitigkeiten zu seinen Gunsten. Dies liegt aber im Verhalten der Art und weist keinen Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen der Art in Folge des Verlustes eines Brutplatzes auf. Soweit die geschilderten Konflikte zutreffen, ist ein Angebot von Kunsthorsten eher geeignet solche Konflikte, soweit sie überhaupt von Bedeutung sind, zu entschärfen. Die Suchräume liegen in Waldrandlage und in Benachbarung zu geeigneten Nahrungshabitaten. Der Baumbestand besteht überwiegend aus Buchen und Eichen. Nach dem Artenhilfskonzept Rotmilan (*Milvus milvus*) in Hessen (GELPKE, C. & M. HORMANN 2010) werden genau diese Baumarten außerhalb der Aue (dort Pappeln) bevorzugt. Die Fichte dagegen nimmt als Horstbaum nur eine untergeordnete Rolle ein.

Die gewählten Suchräume weisen die notwendigen strukturellen Voraussetzungen im Baumbestand auf und liegen abseits möglicher Störeinflüsse durch Erholungssuchende oder KFZ-Verkehr. Gleichzeitig liegen sie nicht im näheren Umfeld des Taunus Wunderlandes. Durch die Nähe zum Taunus Wun-

L 3037 ist der in der Stellungnahme vorgeschlagene Raum stärker beunruhigt als die festgesetzten Standorte und somit weniger geeignet. Eine Prägung einzelner Individuen der Art auf bestimmte Baumarten bei der Auswahl von Brutplätzen kann fachgutachtlich nicht bestätigt werden und ist in der Literatur auch nicht beschrieben.

derland (insbesondere zur Parkerweiterung) und die direkt am Waldrand, dem bevorzugten Horststandort des Rotmilans, angrenzende Landesstraße

3. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.

(Stellungnahme identisch mit dem Anhang der Stellungnahme Rettet den Taunuskamm e.V)

Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 3 -

HGON, Lindenstr. 5, 61209 Echzell

Seite: 2/2

VI.

Gestatten Sie uns noch eine zusätzliche Anmerkung zu der geplanten Aufforstungsfläche bei Egenroth (Gemeinde Heidenrod).

Dieses Gebiet ist uns aus unserer langjährigen Baumfalkenerfassung bekannt. Es war ein ideales Baumfalkenrevier, da ein schmaler Waldstreifen - locker mit Fichten bestanden - beiderseits von Offenland umgeben war. Solche insel- oder streifenartigen Waldstrukturen benötigt der Baumfalke als ursprünglicher Waldsteppenvogel.

Im Bereich der "Rodungsinsel", die jetzt aufgeforstet werden soll, brüteten Feldlerchen, Baumpieper am Waldrand, etc. Entscheidend war der
Wechsel von Wald- und Feldstrukturen. Mit Entsetzen haben wir dieses
Jahr feststellen müssen, dass die ehemalige Offenlandfläche (Ackerland)
jetzt mit Bäumen zugepflastert wird, so dass die jetzigen Randstrukturen
künftig in einer einzigen geschlossenen großen Waldfläche untergehen.
Offenbar gibt es dort bereits schon andere Aufforstungsakteure.

Heidenrod ist die waldreichste Gemeinde Hessens. Wenn sie etwas nicht braucht, dann ist das noch mehr Wald!!! Es ist absurd und ausgesprochen kontraproduktiv für die Biodiversität, dort noch weitere Freiflächen, die die Waldflächen auflockern und gemischte Biotope schaffen, durch Aufforstung zu beseitigen. Der Wechsel mit Offenlandstrukturen ist entscheidend für viele Arten. Hier wird mit einem angeblichen Ausgleich mehr Schaden angerichtet als Nutzen gestiftet.

Mit freundlichen Grüßen

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V.

Ingo Hausch

Abwägung:

VI

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Sachverhalt wurde durch einen eigenständigen Bebauungsplan "Drieschfeld" der Gemeinde Heidenrod geregelt und ist nicht Teil der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Taunus Wunderland".

4. Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V., Schreiben vom 04.06.2019, Eingang am 21.08.2019, gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 1 -

Patrick Habor · Andreas Heise Rechtsanwälte · Fachanwälte

Rechtsanwälte Habor und Heise · Obere Karspüle 20 · 37073 Götungen

per E-Mail
Gemeinde Schlangenbad
Herrn Bürgermeister Marco Eyring

Rheingauer Str. 23 65388 Schlangenbad

Bauleitplanung der Gemeinde Schlangenbad

- 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan "Taunus Wunderland"
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) (BauGB)
- Antrag auf Rodungsgenehmigung (Vollzug der Bauleitplanung)

<u>hier:</u> Berticksichtigung des besonderen Artenschutzes der Art Rotmilans

Dipl. Fw. (FH)
Patrick Habor

Rechtsanwalt Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Obere Karspüle 20 37073 Göttingen Telefon 0551 – 5317932 Telefax 0551 – 5312224 patrick habor @rechsanwalt-habor de

in Bürogemeinschaft mit

Andreas Heise

Rechtsanwalt Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

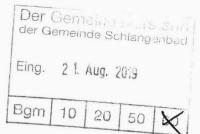
Göttingen, 4. Juni 2019

5090/ha/la Bitte stets angeben

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Eyring,

die nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Carsten Gödel, Panoramastraße 27, 65232 Taunusstein, hat uns gebeten, das geplante Vorgehen der Gemeinde Schlangenbad im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Satzung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Taunus Wunderland" [im Folgenden "1. Änderung"] rechtlich zu beurteilen.

Vollmachtserteilung wird anwaltlich versichert.



Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER
Steuer-Nr.: 20/116/13218
Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligtendaten werden gespeichert

Abwägung:

Hinweis

Das Schreiben der Rechtsanwälte Habor und Heise ist am 21.08.2019 und somit vor Durchführung der erneuten und behandelten Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB bei der Gemeinde Schlangenbad eingegangen.

Im Zuge der Auslegung hat die Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V. mit Schreiben vom 25.09.2019 eine Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens vorgelegt, auf die unter Ziffer 5. dieses Abwägungsprotokolls eingegangen wird.

Wird zur Kenntnis genommen.

11/50

4. Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V., Schreiben vom 04.06.2019, Eingang am 21.08.2019, gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 2 -

II. Wir sind gebeten worden, Sie vor einer Beschlussfassung der Gemeindevertreter über die

1. Änderung über das Ergebnis unserer Beurteilung in Kenntnis zu setzen. Dieser Bitte kommen wir

hiermit nach.

Zum Sachverhalt

III. Nachdem über die 1. Änderung unter Berücksichtigung der Abwägung am 25.04.2018 bereits

beschlossen wurde, soll nun am 28.08.2019 die Satzung in weitestgehend unveränderter Form

beschlossen werden.

٧.

IV. Im Frühjahr 2019 hat im Plangebiet ein Rotmilan gebrütet, dessen Nest/Horstbaum nun durch die

Rodung zerstört werden würde. Dem damit hervorgerufenen artenschutzrechtlichen Konflikt will die

Gemeinde Schlangenbad dadurch begegnen, dass die Gemeindevertreter neben der Beschlussfassung

über die 1. Änderung auch über den Antrag auf Rodungsgenehmigung beschließen und die

Gemeinde sich so verpflichtet, die im Artenschutzbeitrag der Landschaftsarchitekten GbR Herrchen &

Schmitt - Vorkommen Rotmilan - von August 2019 [im Folgenden: "ASB - Vorkommen

Rotmilan -"J vorgesehenen Maßnahmen (Anlage von drei Kunsthorsten) durchzuführen.

Die Rodung und damit die Zerstörung der Lebensstätte soll nach den Informationen unserer

Mandantschaft zeitnah noch in 2019 erfolgen.

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg

IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER

Steuer-Nr.: 20/116/13218

Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligtendaten werden gespeichert

Abwägung:

ш

Wird zur Kenntnis genommen.

Ш.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Schlangenbad, die Trägerin der Planung ist, teilt diese Auffassung. Es werden eine beschränkte, erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und eine Trägerbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m.

§ 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber überholt.

Begründung:

Bislang ist kein Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung zu dem Bebauungsplanentwurf "Taunus Wunderland – 1. Änderung und Erweiterung –" erfolgt. Da die Gemeinde im Mai 2019 von dem neu entdeckten Brutplatz eines Rotmilans im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche des Freizeitparks Taunus Wunderland erstmals Kenntnis erlangte, wurde der Bebauungsplanentwurf nach Einholung von Fachgutachten überarbeitet und geändert. Im Anschluss daran fand eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB statt. Die Ergebnisse dieser beschränkten Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung sind Gegenstand dieses Abwägungsprotokolls.

Die Gemeinde ist zu der Einschätzung gelangt, dass die planerische Bewältigung des Vorkommens des Rotmilans die Grundzüge der Planung berührt bzw. dies nicht ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan voraussichtlich im Sommer dieses Jahres vorsorglich nochmals gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ferner ist eine erneute Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB geplant.

Die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist bereits auf der Grundlage der fachgutachterlichen Einschätzung vom Juli 2019 (Fachbüro Faunistik und Ökologie) am 04.12.2019 erfolgt und wurde in zwei Protokollen zur vorlaufenden Durchführung der Maßnahme "Anbringung von Kunsthorsten für den Rotmilan (ACEF 2)" (Anlage 2) dokumentiert.

IV.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Einwand ist aber teilweise nicht belegt und im Übrigen überholt.

Begründung:

Festgestellt wurde 2019 ein Brutversuch, ob dieser erfolgreich war, ist nicht belegt. Da die Gemeinde im Mai 2019 von dem neu entdeckten Brutplatz eines Rotmilans im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche des Freizeitparks Kenntnis erlangte, wurde der Bebauungsplanentwurf "Taunus Wunderland – 1. Änderung und Erweiterung –" nach Einholung von Fachgutachten überarbeitet und geändert, aber kein Beschluss über den Antrag auf Rodungsgenehmigung gefasst.

Die Anbringung von drei Kunsthorsten wurde in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

V.

Die Schilderung des Sachverhaltes wird zur Kenntnis genommen. Er deckt sich nicht mit dem Verfahrensgang den die Gemeinde Schlangenbad, die Trägerin der Planung ist, beschreitet.

Begründung:

Die Rodung der Erweiterungsfläche ist an den gesetzlich vorgegebenen Verfahrensgang gekoppelt, der die Richtschnur für das Handeln der Gemeinde darstellt.

4. Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V., Schreiben vom 04.06.2019, Eingang am 21.08.2019, gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 3 -

Zur rechtlichen Einschätzung

VI.

Wir halten die vorgesehene Vorgehensweise aus rechtlicher Sicht nicht für vertretbar. Vielmehr würde die Vorgehensweise, die die Bewältigung des besonderen Artenschutzes des Rotmilans außerhalb der Bebaungsplans umsetzen will, notwendig zu einem offensichtlichen Fehler des Abwägungsvorgangs der 1. Änderung führen, der Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis hat. Die Bewältigung des artenschutzrechtlichen Konfliktes zulasten des Rotmilans muss vielmehr im Rahmen der Abwägung der 1. Änderung erfolgen (vgl. unter 1.).

Da dazu vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden müssen, ist nach § 4 a Abs. 3 BauGB ein geänderter Entwurf erneut auszulegen, Stellungnahmen sind erneut einzuholen (vgl. unter 2.).

VII.

Wir halten die vorgesehene Bewältigung des Artenschutzes des Rotmilans in der vorgesehenen Art und Weise für nicht ausreichend (vgl. unter 3.).

Der Horst eines Rotmilans ist als dessen Lebensstätte auch außerhalb der Brutzeit über den besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Das gilt für den in 2019 genutzten Horst insbesondere auch deswegen, weil dieser möglicherweise schon in den Vorjahren genutzt wurde, also langjährig besteht. Auch dann, wenn der Horst in 2020 nicht genutzt werden sollte, gilt der Lebensstättenschutz weiter.

Ein Verstoß gegen den Lebensstättenschutz liegt nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang (konkret also im Revier des betroffenen Rotmilanpaares) weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg

1BAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER
Steuer-Nr.: 20/116/13218

Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligtendaten werden gespeichert

Abwägung:

VI.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber überholt.

Begründung:

Auf die Ausführungen zu III. und IV. wird verwiesen. Die Bewältigung des Vorkommens des Rotmilans wurde in das Bebauungsplanaufstellungsverfahren integriert.

VII

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er deckt sich nicht mit der Einschätzung der Gemeinde Schlangenbad, die Trägerin der Planung ist. Die vorgesehene vorgezogene Ausgleichsmaßnahme genügt den Anforderungen des Artenschutzes und wird in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen. Mit dem Anbringen von drei Kunsthorsten hat die Gemeinde geeignete Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans im Raum getroffen.

Begrundung:

Das Anbringen von drei Kunsthorsten wird im Bebauungsplan als eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme festgesetzt, die den Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) verhindert.

Es berücksichtigt das räumliche Vorkommen der Art und deren Präferenz für Waldrand und aufgelichtete Waldstrukturen in Benachbarung zu geeigneten bereits jetzt genutzten Nahrungshabitaten (insb. Grünland, vgl. GELPKE, C. & M. HORMANN 2010: Artenhilfskonzept Rotmilan (Milvus milvus) in Hessen).

Die drei vorgesehenen Kunsthorste führen zu einem Mehrangebot gegenüber dem zu beseitigenden Horst und bieten der Art zusätzliche Ausweichhorste. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist nach gutachtlicher Einschätzung gegeben. Nach Runge et al. (2010) hat eine solche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme auf Grund ihrer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit und der kurzfristigen Umsetzbarkeit eine hohe kompensatorische Eignung. Die Maßnahme bewirkt, dass der Rotmilan Brutvogel im räumlichen Umfeld des Freizeitparks bleibt. Bestätigt wird die Eignung der Maßnahme ebenfalls von H. Egidius (in Naturschutz und Landschaftsplanung 2010), nach dessen Ausführungen Kunsthorste (Weidenkorbnisthilfen) nachweislich vom Rotmilan angenommen werden.

Durch die Aufnahme der vorgezogen Ausgleichsmaßnahme in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans werden die Grundzüge der Planung berührt. Daher ist die Gemeinde zu der Einschätzung gelangt, dass dieser Sachverhalt eine erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und ebenso eine erneute Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfordert.

Anmerkung:

Durch einen Blitzeinschlag im Sommer/Herbst 2019 (Schadensfeststellung am 16.10.2019) wurde der Horstbaum stark beschädigt (vgl. Anhang 2). Dieser Sachverhalt wird in den Artenschutzbericht nachrichtlich in Kapitel 5.2.1 "Höhlenbaum- und Horstkartierung" wie folgt übernommen:

"Am 16.10.2019 wurde durch Herr Dipl.-Biol. A. Malten (Büro Faunistik und Ökologie) Hr. Herrchen und Hr. Gottwald (Herrchen & Schmitt) der vorhandene Horst begutachtet. Dabei stellte sich heraus, dass der Baum vor kurzem (Zeitraum Juli bis September 2019) durch einen Blitzeinschlag, der einen Stammschaden vom Wurzelhals bis zum Kronenansatz verursacht hat und 1/4 bis 1/3 des Stammquerschnittes betrifft, geschädigt wurde. Ein Blitzschlag als Verursacher des massiven Schadens wurde von HessenForst, Forstamt Rüdesheim (Vermerk vom 15.11.2019, vgl. Anhang 1) bestätigt. Die Struktur der Fichte wurde nach Einschätzung der Forstverwaltung irreversibel beeinträchtigt und der Schaden hat aller Wahrscheinlichkeit nach Auswirkungen auf die Vitalität des Baumes."

4. Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V., Schreiben vom 04.06.2019, Eingang am 21.08.2019, gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 4 -

VII. Fortsetz-

ung

S. 2 Nr. 3 BNatSchG). Um dies zu bewirken, ist es grundsätzlich zulässig, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Die Gemeinde Schlangenbad will diesen Weg nun allerdings außerhalb des Verfahrens der

1. Änderung gehen, indem sie die 1. Änderung unangetastet lässt und gesondert eine

Verpflichtung zur Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für den Vollzug der

Satzung (Rodungsgenehmigung) beschließt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abwägung ist der Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung (§ 214 Abs. 3 BauGB). Zu diesem Zeitpunkt sind in die Abwägung alle wesentlichen Aspekte einzubeziehen, die nach Lage der Dinge zu berücksichtigen sind. Das erfolgt jedoch u. E. nicht etwa dadurch, dass nun zu einem gesonderten Beschluss der ASB – Vorkommen Rotmilan – vorgelegt wird. Der ASB – Vorkommen Rotmilan – ist, soweit erkennbar, nicht in der Unterlagenübersicht zur Satzung aufgenommen worden, auch wenn er sich seiner Überschrift nach auf die 1. Änderung bezieht.

Der Lebensstättenschutz des Rotmilans ist somit nicht Gegenstand der Abwägungsentscheidung zur 1. Änderung.

Anmerkung

Der ASB – Vorkommen Rotmilan - sieht als Vermeidungsmaßnahme die Anbringung von drei Kunsthorsten vor. Mit einer solchen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme "könne" (zudem?!) bewirkt werden, dass der Rotmilan Brutvogel im räumlichen Umfeld des Freizeitparks bleibt.

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER
Steuer-Nr.: 20/116/13218
Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligtendaten werden gespeichert

Abwägung:

VII. Fortsetzung Begründung:

(siehe vorhergehende Seite unter VII.)

4. Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V., Schreiben vom 04.06.2019, Eingang am 21.08.2019, gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 5 -

Welche Funktion im Kontext des Artenschutzes des Rotmilans das Anbringen von Kunsthorsten haben soll, wird im ASB – Vorkommen Rotmilan - nicht eindeutig bestimmt. Während das Fachbüro für Faunistik und Ökologie Dipl. Biol. Andreas Malten in der Untersuchung im Anhang aus Juli 2019 diese Maßnahmen im Kontext des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorschlägt, stellt der ASB – Vorkommen Rotmilan - die Maßnahmenplanung unter Bezugnahme auf Begrifflichkeiten dar, die eher im Tatbestand des artenschutzrechtlichen Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zu finden sind (Verschlechterung der Erhaltungszustandes der lokalen Population; erhebliche Störung). Wenn angegeben wird, die Maßnahme könne bewirken, dass der Rotmilan im räumlichen Umfeld des Freizeitparks bleibt, so kommt es darauf aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht an, sondern darauf, dass das betroffene Brutpaar zwar an anderer Stelle, aber in seinem Revier ohne Unterbrechungen brüten kann.

Unklar ist auch, warum im ASB – Vorkommen Rotmilan - unter 6.1 b) zwar die Anlage von Kunsthorsten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme angeführt wird, dann aber unter 6.1 c) und d) keine vorgezogene Vermeidungsmaßnahme notwendig sein soll. Der Verweis auf RUNGE et. al. (2010), wonach die Wahrung der ökologischen Funktion gegeben sei, wenn die Anzahl der besetzten Horste nicht zurückgeht, ist an dieser Stelle nicht zielführend. Die gleichbleibende Anzahl besetzter Horste kann (bei Zerstörung eines Horstes!) gerade nicht unterstellt werden und ist auch nicht begründet. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen der Anbringung von künstlichen Nisthilfen soll ja erst bewirken, dass die Anzahl der Horste nicht zurückgeht.

VIII.

Die 1. Änderung lässt an keiner Stelle eine abwägende Abarbeitung des Zugriffsverbotes Lebensstättenschutz im Rahmen des Planaufstellungsverfahren erkennen – im Übrigen auch

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg

IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEFIHER

Steuer-Nr.: 20/116/13218

Hinweis nach § 33 BDSG; Beteiligtendaten werden gespeichert

Abwägung:

VIII.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Schlangenbad teilt diese Auffassung und nimmt das Anbringen von drei Kunsthorsten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans auf.

(Übernahme in die Textlichen Festsetzungen unter 1.13 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a S. 2 BauGB) (neu)/Abbildung 1 wird in die Planunterlage übernommen)

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Anbringen von Kunsthorsten für den Rotmilan (ACEF 2)

(CEF-Maßnahme/artenschutzrechtlich Maßnahme ACEF 2)

(Gemarkung Wambach, Flur 02, Flurstück 5/4, Flur 12, Flurstück 14/1 und Flur 14, Flurstück 1).

Es werden drei Kunsthorste (Nisthilfen) für den Rotmilan im westlichen Umfeld des Taunus Wunderland angebracht. Die Auswahl der Bäume sowie die Anbringung der Kunsthorste werden durch eine fachkundige Person begleitet.

Die Bäume mit den Kunsthorsten werden entsprechend der Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald (HESSEN-FORST 2011) dauerhaft erhalten. Danach gelten die folgenden Regelungen am bzw. um den (Kunst-)Horstbaum:

- dauerhafte Erhaltung der Horstbäume,
- für den engeren Horstbereich im Umkreis von 50 m die Wahrung des Bestandscharakters mit Erhalt bekannter Requisitenbäume (hier potentieller) sowie
- für den Horstradius von 200 m die Vermeidung von Störungen von Anfang März bis Ende August durch Betriebsarbeiten und Jagdausübung.
- In den Wintermonaten sind Forstarbeiten in der Horstschutzzone selbstverständlich zulässig, sofern sie nicht den Charakter des Waldbildes innerhalb der Schutzzone deutlich verändern.

Die Bäume sind als Horstbaum zu markieren und ihre Standorte (Koordinaten) der Forst- sowie den Naturschutzbehörden mitzuteilen.

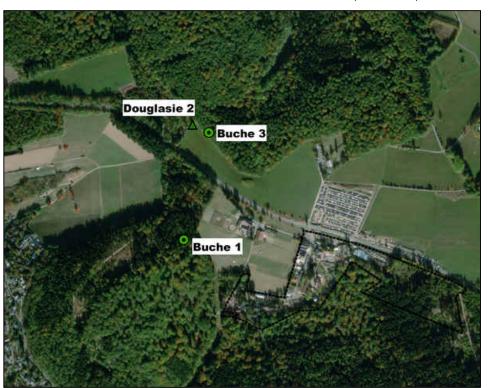


Abb. 1: Standorte der Kunsthorste

(Luftbild: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN and the GIS User Community, 2019)

4. Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V., Schreiben vom 04.06.2019, Eingang am 21.08.2019, gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 6 -

nicht im Rahmen der Eingriffsregelung. Allein mit einem Beschluss, der ausschließlich den Vollzug eines solchen sehlerhaft abgewogenen Planwerks betrifft, kann eine fehlerhafte (weil sehlende) Abarbeitung der Eingriffsregelung und eine Abwägung nicht ersetzt oder nachgeholt werden.

Die Maßnahmenplanung im ASB – Vorkommen Rotmilan - verweist unter 5., S. 14, auf die weiteren Vermeidungsmaßnahmen der 1. Änderung, die den Eintritt eines möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes verhindern sollen und sieht in diesem Kontext mit der Anbringung von drei Kunsthorsten eine Ergänzung dieser Maßnahmen vor. Die bisherigen Vermeidungsmaßnahmen sind als artenschutzrechtliche Bestimmungen 3.1 in "II. Textliche Festsetzungen" Teil der Satzung. Nach der Rechtsprechung müssen in vergleichbarer Lage vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu ihrer Rechtswirkung im Bebauungsplan festgesetzt werden.

VGH München Urteil vom 30.03.2010 - 8 N 09.1861 u. a., NuR 2010, 505

Der 1. Änderung fehlt es aber an jeder Form der Festlegung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme. Änderungen der Festsetzungen einer Satzung erfordern ein nochmaliges Beteiligungsverfahren.

Der Umweltbericht zur 1. Änderung müsste zudem die Überwachungsmaßnahmen beschreiben, die der ASB - Vorkommen Rotmilan – unter "6. Monitoring" aufgenommen hat (vgl. Ziffer 3 b) der Anlage 1 zum BauGB). So kann eine Überwachung der Maßnahme über § 4 c BauGB gewährleistet werden, der auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umfasst. Wenn der Umweltbericht keine Ausführungen zu den Überwachungsmaßnahmen

X.

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER
Steuer-Nr.: 20/116/13218
Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligtendaten werden gespeichert

Abwägung:

VIII. (Fortsetzung)

Sicherung: (Anmerkung: Textübernahme in den Artenschutzbericht, Kap. 7 "Maßnahmenplanung sowie Begründung, Kapitel 6.13 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a S. 2 BauGB) (neu)

Die Umsetzung der Maßnahme ist wie folgt gesichert:

- die in Bezug genommenen Flurstücke sind Eigentum der Gemeinde Schlangenbad,
- der Flächeneigentümer und die Forstbehörde sind über die Bewirtschaftungseinschränkungen in Kenntnis gesetzt und
- mit den Jagdpächtern wird eine Vereinbarung über die Einschränkungen der Jagdausübung geschlossen.

Begründung: (Anmerkung: Textübernahme in den Artenschutzbericht, Kap. 7 "Maßnahmenplanung" sowie Begründung, Kapitel 6.13 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a S. 2 BauGB) (neu)

Das Anbringen von drei Kunsthorsten wird im Bebauungsplan als eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme festgesetzt, die den Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) verhindert.

Es berücksichtigt das räumliche Vorkommen der Art und deren Präferenz für Waldrand und aufgelichtete Waldstrukturen in Benachbarung zu geeigneten bereits jetzt genutzten Nahrungshabitaten (insb. Grünland, vgl. GELPKE, C. & M. HORMANN 2010: Artenhilfskonzept Rotmilan (Milvus milvus) in Hessen).

Die drei vorgesehenen Kunsthorste führen zu einem Mehrangebot gegenüber dem zu beseitigenden Horst und bieten der Art zusätzliche Ausweichhorste. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist nach gutachtlicher Einschätzung gegeben. Nach Runge et al. (2010) hat eine solche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme auf Grund ihrer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit und der kurzfristigen Umsetzbarkeit eine hohe kompensatorische Eignung. Die Maßnahme bewirkt, dass der Rotmilan Brutvogel im räumlichen Umfeld des Freizeitparks bleibt. Bestätigt wird die Eignung der Maßnahme ebenfalls von H. Egidius (in Naturschutz und Landschaftsplanung 2010), nach dessen Ausführungen Kunsthorste (Weidenkorbnisthilfen) nachweislich vom Rotmilan angenommen werden.

Sollte entgegen der hohen Wahrscheinlichkeit der Maßnahme kein Erfolg beschieden sein, wird als Risikomanagement (Monitoring) folgendes Vorgehen festgesetzt: (Anmerkung: Textübernahme in den Textlichen Festsetzungen unter 1.13 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a S. 2 BauGB), Übernahme als textliche Ergänzung in Umweltbericht Kap. 6 sowie in Artenschutzbeitrag Kap. 9 (neu).

"Im Zuge des Monitorings sind die Kunsthorste der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme "Anbringen von Kunsthorsten für den Rotmilan" (ACEF 2) jährlich zur Brutzeit auf Besatz zu kontrollieren. Da Rotmilane auch auf andere Horste ausweichen oder sich einen neuen Horst errichten können, ist ergänzend eine Brutplatzkartierung durchzuführen. Die Kontrolle erfolgt solange, bis ein neuer Brutnachweis im räumlichen Zusammenhang gelingt. Im Falle des Ausbleibens eines erneuten Brutnachweises (im Zeitraum von 3 Brutperioden nach erfolgter Rodung) sind als Risikomanagement im Bereich der Landwirtschaftsflächen nördlich der Landesstraße L 3037 lebensraumverbessernde Maßnahmen zur Steigerung der Nahrungsverfügbarkeit vorzusehen. Hierbei sind alle landwirtschaftlichen Maßnahmen, die zu einer Erhöhung des Kleinsäugerangebotes sowie zu einer zumindest während der Brutzeit niedrigeren Vegetation auf landwirtschaftlichen Flächen und damit zu einer besseren Nahrungsverfügbarkeit führen, als Maßnahmen geeignet. Hierzu zählen insbesondere Grünlandextensivierung, Optimierung der bestehenden Weidenutzung und die Förderung von Kleinsäugern."

Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme "Anbringen von Kunsthorsten für den Rotmilan" (ACEF 2) wurde vorlaufend im Dezember 2019 umgesetzt (vgl. Protokolle, Anhang 2). Damit ist eine unmittelbare Verfügbarkeit für das aus den Winterquartieren zurückkehrenden Rotmilanpaar gesichert. In dem in Zusammenarbeit mit Hr. Dipl.-Biol. Malten, Fachbüro Faunistik und Ökologie festgelegten Suchraum wurden auf einem Ortstermin drei als Horststandort geeignete Bäume ausgewählt. Es handelt sich um eine Buche (Buche 1, Gemarkung Wambach, Flur 14, Flurstk. 1) südlich der Landesstraße L 3037 sowie um eine Douglasie (Douglasie 2, Gemarkung Wambach, Flur 12, Flurstk. 14/1) und eine weitere Buche (Buche 3, Gemarkung Wambach, Flur 02, Flurstk. 5/4) nördlich der Landesstraße. Alle vorgenannten Flurstücke sind im Eigentum der Gemeinde Schlangenbad. Das fachgerechte Anbringen der Kunsthorste erfolgte mittels Seiltechnik im Dezember 2019.

Die drei Bäume wurden in Abstimmung mit dem Forstbehörden als Horstbäume markiert und die genauen Standorte (Koordinaten) den Forst- sowie den Naturschutzbehörden mitgeteilt. Mit den Jagdpächtern wurde eine Vereinbarung über die Einschränkungen der Jagdausübung schriftlich getroffen (November 2019).

IX. (2.)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber überholt.

<u>Begründung:</u>

Auf die Ausführungen zu III. und IV. wird verwiesen. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

X. (siehe folgende Seite)

4. Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V., Schreiben vom 04.06.2019, Eingang am 21.08.2019, gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 7

macht, ist er möglicherweise in wesentlichen Punkten unvollständig. Ein beachtlicher Begründungsfehler der 1. Änderung im Sinne des § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB kann nicht ausgeschlossen werden.

3. Um unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme die Prognose zu erstellen,

dass der Schutz der Lebensstätten nicht verletzt ist, muss nach dem Leitfaden der

europäischen Kommission, Kapitel II. 3. 4. d., ein hohes Maß an Sicherheit bestehen, dass

die Maßnahmen wirksam sein werden.

XI.

(76) Gemäß dem Vorsorgeprinzip erfüllen Maßnahmen, die die kontinuierliche

ökologische Funktionalität einer Stätte nicht gewährleisten, nicht die Anforderungen

von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d). Die Maßnahmen müssen mit großer

Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die

Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und

den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Stätte

Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden

Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss

beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die

Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei

verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand.

Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse

im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG

https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_de.pdf

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER
Steuer-Nr.: 20/116/13218
Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligtendaten werden gespeichert

Abwägung:

X. (Abwägung zur Stellungnahme vorhergehende Seite 6)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber überholt.

Begründung:

Da die Gemeinde im Mai 2019 von dem neu entdeckten Brutplatz eines Rotmilans im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche des Freizeitparks Taunus Wunderland erstmals Kenntnis erlangte, wurde der Bebauungsplanentwurf "Taunus Wunderland – 1. Änderung und Erweiterung –" nach Einholung von Fachgutachten überarbeitet und geändert.

Die Inhalte des Artenschutzbeitrags zum Monitoring wurden in den Umweltbericht integriert, der Artenschutzbeitrag wurde aktualisiert.

XI. (3.)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat mit den ausgelegten Unterlagen geeignete Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans getroffen.

Auf die Ausführungen unter VIII. zur Festsetzung und Sicherung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen Anbringen von Kunsthorsten für den Rotmilan (ACEF 2) wird verwiesen.

4. Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V., Schreiben vom 04.06.2019, Eingang am 21.08.2019, gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 8 -

XII.

Als Beleg für die (kurzfristige) Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen wird vorliegend auf RUNGE et. al. (2010) verwiesen. Dort findet sich zwar die Aussage, die Eignung eines Kunsthorstes als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sei hoch und diese Maßnahme weise aufgrund ihrer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit und der kurzfristigen Umsetzbarkeit eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme auf.

Die Begründung allerdings, die hierfür angeführt wird, ist wenig überzeugend, wenn es heißt:

1. Maßnahme: Kunsthorst

(...)

1.e Erfolgswahrscheinlichkeit

Der Kenntnisstand zur Nutzung von Kunsthorsten durch Greifvögel ist als sehr gut zu bezeichnen. Die Anlage von Kunsthorsten ist für viele Greifvogelarten inzwischen eine Standardmethode im Artenschutz. Für den Rotmilan fehlen jedoch noch hinreichende Wirksamkeitsbelege. Analogieschlüsse aus den Kenntnissen zur Ökologie der Art und die nachgewiesene Nutzung von Kunsthorsten durch vergleichbare Arten lassen jedoch auf die Annahme von Kunsthorsten durch den Rotmilan schließen Daher wird der Maßnahme eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit zugewiesen.

FuE_CEF_Endbericht_RUNGE_01.pdf, S. A 151, Hervorhebungen d. d. Unterzeichner

Die Wirksamkeit der Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist also unmittelbar nicht belegt und wird nur im Analogieschluss postuliert. Das erforderliche große Maß an Sicherheit wird so nicht gewährleistet.

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg

IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEFIHER
Steuer-Nr.: 20/116/13218

Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligtendaten werden gespeichert

Abwägung:

XII

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er deckt sich nicht mit der Einschätzung der Gemeinde Schlangenbad, die Trägerin der Planung ist.

Begründung:

Die zum Verfahren nach § 4a Abs. 3 gefertigten Unterlagen (Artenschutzbeitrag vom August 2019 nebst Fachgutachten vom Juli 2019) beziehen sich auf die fachliche Expertise des beauftragten Gutachters Herrn Dipl. Biol. Andreas Malten sowie dazu veröffentlichte und als Stand des Fachwissens beizuziehenden Quellen.

Im Zuge der Erstellung wurden die in den Unterlagen genannten Quellen ausgewertet sowie Herr Ingo Hausch als örtlich fachkundiger Ornithologe und langjähriger Beobachter der örtlichen Vorkommen des Rotmilans befragt.

Darüber hinaus wurden weitere Quellen ausgewertet wie:

- Büro für Faunistik und Landschaftsökologie 2015: Faunistisches Gutachten und Beurteilung zu windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten im Rahmen eines WKA-Plangebietes am Taunuskamm bei Wiesbaden sowie Empfehlungen zu deren Schutz (Auftraggeber Naturerbe Taunus e. V.).
- GELPKE, C. & M. HORMANN 2010: Artenhilfskonzept Rotmilan (Milvus milvus) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Echzell. 115 S. + Anhang (21 S.).
- H. EGIDIUS in Naturschutz und Landschaftsplanung 2010, Link:https://www.nul-online.de/Nisthilfen-Kunsthorste-fuer-Frei-und-Hoehlenbrueter,QUIEPTE4MjE3ODQmVVBPUz0wJk1JRD0xMTExJIBBR0VfVFBMPVByaW50cHJldmlldy5odG0mTUVUQV9ST0JPVD1PRkY.html?UID= 3D1DC8D68999CC9B269D5AA01A577E5B72CFCB6E8B994A.
- Hessen-Forst 2011, Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald.

Die im Artenschutzbeitrag benannten Maßnahmen stützen sich insoweit nicht wie im Schreiben behauptet allein auf Runge et. al. 2010. Allerdings wird dieser Quelle eine besondere Bedeutung zugestanden, wird doch im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung, 2015, Anhang 1 Musterbogen) unter 6.1 "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)" im Zusammenhang mit möglichen CEF-Maßnahmen explizit auf Runge et. al. 2010 verwiesen. Bestätigt wird die Eignung der Maßnahme ebenfalls von H. Egidius (in Naturschutz und Landschaftsplanung 2010), nach dessen Ausführungen Kunsthorste (Weidenkorbnisthilfen) nachweislich vom Rotmilan angenommen werden (Link: https://www.nul-online.de/Nisthilfen-Kunsthorste-fuer-Frei-und-Hoehlenbrueter-Weidenkoerbe-werden-gut-angenommen,QUIEPTE4MjE3ODQmVVBPUz0zJk1JRD0xMTEx.html?UID=3D1DC8D68999CC9B269D5AA01A577E5B72CECE638B9948).

4. Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V., Schreiben vom 04.06.2019, Eingang am 21.08.2019, gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 9 -

Fazit

XIII.

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schlangenbad sollte aktuell von einer Beschlussfassung über die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Taunus Wunderland" wie in der Drucksache I/203 zum TOP 13 vorgesehen absehen und diese verschieben. Ansonsten läuft die 1. Änderung der Bebauungsplans "Taunus Wunderland" Gefahr, unter einem offensichtlichen Abwägungsfehler zu leiden.

Die 1. Änderung sollte vielmehr den Lebensstättenschutz des Rotmilans aufgreifen und eine Beschlussfassung sollte u.E. erst nach erneuter Auslegung und erneuter Einholung von Stellungnahmen (§ 4 a Abs. 3 S. 1. 1 BauGB) erfolgen. Wenn sich die Gemeindevertreterversammlung auch dann abwägend dazu entschließt, dem Lebensstättenschutz der Art Rotmilan durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu begegnen, sollte zuvor die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen erneut fachgutachterlich geprüft werden.

XIV.

Eine Fällung des Horstbaums des Rotmilans halten wir aktuell (also ab Oktober 2019) für rechtswidrig. Für diesen Fall stehen wir dem Verein Rettet den Taunuskamm e. V. für eine Beratung über dann notwendige weitere rechtliche Schritte gerne zur Verfügung.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Habor Rechtsanwalt

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER
Steuer-Nr.: 20/116/13218
Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligtendaten werden gespeichert

Abwägung:

XIII

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber überholt.

Der Lebensschutz des Rotmilans wurde im Bebauungsplanaufstellungsverfahren aufgegriffen. Fachgutachten wurden eingeholt.

XIV.(Hinweis siehe vorhergehende Seite)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er deckt sich nicht mit dem Verfahrensgang den die Gemeinde Schlangenbad, die Trägerin der Planung ist, beschreitet.

Begründung:

Die Rodung der Erweiterungsfläche ist an den gesetzlich vorgegebenen Verfahrensgang gekoppelt, der die Richtschnur für das Handeln der Gemeinde darstellt.

5. Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V.

Stellungnahme (25.09.2019) gemäß § 4a Abs. 3 iVm. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 1 -

Patrick Habor · Andreas Heise Rechtsanwälte · Fachanwälte

Rechtsanwälte Habor und Heise - Obere Karspüle 20 - 37073 Göttingen

Gemeinde Schlangenbad

Rheingauer Str. 23

65388 Schlangenbad

EINGEGANGEN AM 27, SEP, 2010

Bauleitplanung der Gemeinde Schlangenbad

1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan "Taunus Wunderland"

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

Dipl. Fw. (FH) Patrick Habor

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Obere Karspüle 20

37073 Göttingen Telefon 0551 – 5317932 0551 - 5312224 patrick.habor@rechtsanwalt-habor.de

in Bürogemeinschaft mit

Andreas Heise

Rechtsanwalt Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Sehr geehrter Damen,

sehr geehrte Herren,

Fachanwalt für Miet-ur Wohnungseigentumsrecht

Göttingen, 25.09.2019

5090/ha/la

Bitte stets angeben

406/1 373640

Liit frei el Ci Reu Grey Sen

hiermit zeigen wir erneut unsere Vertretung der nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Carsten Gödel, Panoramastraße 27, 65232 Taunusstein, an, Vollmachtserteilung wird anwaltlich versichert.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Gemeinde unser Schreiben 21.08.2019 (versehentlich datiert auf den 04.06.2019) zum Anlass genommen hat, ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Aus den offengelegten Unterlagen geht hervor, dass die Gemeinde den Inhalt des Entwurfs ergänzt hat und damit die zunächst angedachte Vorgehensweise, den Lebensstättenschutz des Rotmilans über

> Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER Steuer-Nr.: 20/116/13218 Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligtendaten werden gespeichert

Abwägung:

Wird zur Kenntnis genommen.

: П.

Wird zur Kenntnis genommen.

5. Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V.

Stellungnahme (25.09.2019) gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 2 -

eine Beschlusslage außerhalb der 1. Änderung des Bebauungsplans "abzuarbeiten", richtigerweise aufgibt. Inhaltlich jedoch soll es an dieser Vorgehensweise keine Änderungen gehen. Nach wie vor ist vielmehr eine CEF-Maßnahme (das Anbringen von 3 Kunsthorsten) vorgesehen. Damit soll ein Verstoß gegen das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 des § 44 BNatSchG vermieden werden, weil die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werde.

Wir haben bereits im o. a. Schreiben dazu ausgeführt, dass diese Annahme, die sich letztlich allein auf einen Analogieschluss bei RUNGE et. al. (2010) zum Verhalten der Art stützen kann und dass dies artenschutzrechtlich nicht ausreichend ist. Da es folglich nicht gelingt, mit ausreichender Gewissheit zu prognostizieren, dass dem Vollzug der 1. Änderung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht entgegenstehen, wäre die 1. Änderung auch in der Form des nunmehr vorgelegten Entwurfs nicht vollzugsfähig und damit nicht erforderlich.

Unter Bezugnahme auf unsere bisherigen Ausführungen, die kursiv übernommen sind, wenden wir für unseren Mandaten ein:

1.

IV.

Die Gemeinde hat auf Nachfrage mitgeteilt, der Artenschutzbeitrag sei seitens des Fachplaners mit der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde "informell" abgestimmt worden (E-Mail vom 23.09.2019). Dieser (also der Artenschutzbeitrag, nicht aber das Ergebnis der "informellen" Abstimmung!) sei den Gemeindevertretern vorgelegt und zur erneuten Beteiligung unter Berücksichtigung des §4a Absatz 3 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Auf nochmalige Nachfrage unserer Mandantschaft, ob im Rahmen dieser "informellen"

Abstimmung schriftliche Stellungnahmen der Naturschutzbehörden erfolgt sind, antwortete die Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEFIHER

IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER Steuer-Nr.: 20/116/13218 Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligtendaten werden gespeichert Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er deckt sich nicht mit der Einschätzung der Gemeinde Schlangenbad, die Trägerin der Planung

Begründung:

Das Anbringen von drei Kunsthorsten wird im Bebauungsplan als eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme festgesetzt: Die Maßnahme verhindert den Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungsoder Ruhestätten).

Die zum Verfahren nach § 4a Abs. 3 gefertigten Unterlagen (Artenschutzbeitrag vom August 2019 nebst Fachgutachten vom Juli 2019) beziehen sich auf die fachliche Expertise des beauftragten Gutachters Herrn Dipl. Biol. Andreas Malten sowie dazu veröffentlichte und als Stand des Fachwissens beizuziehenden Quellen.

Im Zuge der Erstellung wurden die in den Unterlagen genannten Quellen ausgewertet sowie Herr Ingo Hausch als örtlich fachkundiger Ornithologe und langjähriger Beobachter der örtlichen Vorkommen des Rotmilans befragt.

Darüber hinaus wurden weitere Quellen ausgewertet wie:

- Büro für Faunistik und Landschaftsökologie 2015: Faunistisches Gutachten und Beurteilung zu windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten im Rahmen eines WKA-Plangebietes am Taunuskamm bei Wiesbaden sowie Empfehlungen zu deren Schutz (Auftraggeber Naturerbe Taunus e. V.).
- GELPKE, C. & M. HORMANN 2010: Artenhilfskonzept Rotmilan (Milvus milvus) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Echzell. 115 S. + Anhang (21 S.).
- H. EGIDIUS in Naturschutz und Landschaftsplanung 2010, Link:https://www.nul-online.de/Nisthilfen-Kunsthorste-fuer-Frei-und-Hoehlenbrueter,QUIEPTE4MjE3ODQmVVBPUz0wJk1JRD0xMTExJIBBR0VfVFBMPVByaW50cHJldmlldy5odG0mTUVUQV9ST0JPVD1PRkY.html?UID= 3D1DC8D68999CC9B269D5AA01A577E5B72CFCB6E8B994A.
- Hessen-Forst 2011. Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald.

Die im Artenschutzbeitrag benannten Maßnahmen stützen sich insoweit nicht wie im Schreiben behauptet allein auf Runge et. al. 2010. Allerdings wird dieser Quelle eine besondere Bedeutung zugestanden, wird doch im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung, 2015, Anhang 1 Musterbogen) unter 6.1 "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)" im Zusammenhang mit möglichen CEF-Maßnahmen explizit auf Runge et. al. 2010 verwiesen. Bestätigt wird die Eignung der Maßnahme ebenfalls von H. Egidius (in Naturschutz und Landschaftsplanung 2010), nach dessen Ausführungen Kunsthorste (Weidenkorbnisthilfen) nachweislich vom Rotmilan angenommen werden (Link: https://www.nul-online.de/Nisthilfen-Kunsthorste-fuer-Frei-und-Hoehlenbrueter-Weidenkoerbe-werden-gut-angenommen,QUIEPTE4MjE3ODQmVVBPUz0zJk1JRD0xMTEx.html?UID=3D1DC8D68999CC9B269D5AA01A577E5B72CECE638B9948).

IV. (1.)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber überholt.

Begründung:

Die Gemeinde ist zu der Einschätzung gelangt, dass die planerische Bewältigung des Vorkommens des Rotmilans die Grundzüge der Planung berührt bzw. dies nicht ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan voraussichtlich im Sommer dieses Jahres vorsorglich nochmals gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der erneuten Auslegung wird rein vorsorglich auch der E-Mail-Schriftwechsel zur informellen Abstimmung des Artenschutzbeitrags mit der unteren Naturschutzbehörde öffentlich ausgelegt."

5. Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V.

Stellungnahme (25.09.2019) § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 3 -

Gemeinde mit E-Mail vom 24.09.2019 ebenso geschickt wie ausweichend, "im Rahmen der erneuten Offenlage" seien bisher Stellungnahmen nicht vorgelegt worden. Auf diesen Zeitpunkt/Verfahrensschritt jedoch stellte die Frage unserer Mandantschaft an die Gemeinde erkennbar nicht ab. Unklar bleibt damit, in welcher Weise zuvor die "informelle" Abstimmung erfolgte und ob tatsächlich aus diesem Verfahrensschritt (nicht etwa aus der erneuten Offenlage) keine schriftlichen Stellungnahmen (gleich in welcher Form!) vorliegen.

Das vorliegende Änderungsverfahren thematisiert ausdrücklich den Lebensstättenschutz des Rotmilans. Eine schon vorliegende "informelle" fachbehördliche Bewertung durch UNB und ONB ist hierfür von wesentlicher Bedeutung – sie betrifft jedenfalls den absoluten Kernbereich des erneuten Beteiligungsverfahrens. Der nunmehr planerisch vorgeschlagene Weg der artenschutzrechtlichen Konfliktbewältigung unterscheidet sich zudem tatsächlich nicht von dem bisher angedachten Weg der Lösung außerhalb der 1. Änderung. Indem die Gemeinde die Abstimmung als "informell" bezeichnet und nunmehr nicht mit offenlegt (und auch bisher z. B. den Gemeindevertreter nicht offengelegt hat), überschreitet sie ihren Einschätzungsspielraum. Dieser muss sich messen lassen an den Zielen der Plan-UP-Richtlinie 2001 und verlangt einen strengen Maßstab. Auszulegen sind alle Stellungnahmen (gleich in welcher Weise diese erfolgten), …

... die sich, auch im weiteren Sinne, auf Umweltbelange beziehen, die durch die Realisierung des Bebauungsplans betroffen sein können.

Schrödter/Wahlhäuser in: Schröder, BauGB, 9. Auflage, zur § 3 Rn. 68

Fehler bei der Öffentlichkeitsbeteiligung können zur Unwirksamkeit des Plans führen. Für unseren Mandanten ist nicht nachvollziehbar, warum derartig entscheidende Aussagen der

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER
Steuer-Nr.: 20/116/13218
Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligtendaten werden gespeichert

Abwägung:

5. Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V. Stellungnahme (25.09.2019) gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 4

Fachbehörden nicht offengelegt werden. So wird ein Diskurs zu diesem Thema zumindest auf Ebene des Beteiligungsverfahrens nicht hinreichend angestoßen.

V. 2.

Die Gemeinde Schlangenbad hat die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden in zulässiger Weise beschränkt auf die geänderten Teile, also die artenschutzrechtliche Bewältigung des Vorkommens des Rotmilans. Die öffentliche Bekanntmachung vom 4. September 2019 hält fest, dass Stellungnahmen hierzu "schriftlich oder zur Niederschrift" vorgebracht werden können. Wir weisen darauf hin, dass nach aktueller Rechtsprechung des OVG NRW damit ein möglicher weiterer Bekanntgabemangel vorliegt. Im Urteil vom 21. Januar 2019 hat der 10. Senat des Obergerichtes in Münster in Abgrenzung zur bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes

vgl. BVerwG, Beschluss vom 28. Januar 1997 - 4 NB 39.96 - juris, Rn. 9

darauf hingewiesen, dass eine solche Formulierung geeignet ist, einzelne Bürger von einer Beteiligung im Aufstellungsverfahren abzuhalten, da § 3 Abs. 2 BauGB eine solche Form nicht vorschreibe, sondern "zum Beispiel auch eine Stellungnahme per E-Mail zulässig ist". Die Ansicht des BVerwG, wonach die auch von der Gemeinde Schlangenbad verwendete Formulierung nicht dem Gesetz widerspreche, erscheint dem Senat "angesichts der inzwischen weit verbreiteten elektronischen Übertragungswege überholt".

OVG NRW, Urteil vom 21.01.2019 - 10 D 23/17.NE - juris, Rn. 67 f.

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER
Steuer-Nr.: 20/116/13218
Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligtendaten werden gespeichert

Abwägung:

V. (2). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber überholt.

Begründung:

Auf die Ausführungen zu III. der Abwägung (Stellungnahme der Vereinigung "Rettet den Taunuskamm e.V. vom 04.06.2019, Eingang 21.08.2019) wird verwiesen.

5. Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V.

Rahmen der vorgelegten Entwurfs.

Stellungnahme (25.09.2019) § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 5 -

In der Konsequenz dieser Rechtsprechung wird auch die ursprüngliche Bekanntmachung der 1. Änderung des vorliegenden Bebauungsplans unter demselben Bekanntgabemangel leiden. Jedenfalls sind Einwendungen, die gegen die 1. Änderung in der ursprünglichen, zunächst ausgelegten Form nicht erhoben worden, schon wegen dieses Bekanntgabemangels nicht ausgeschlossen. Die verkürzte Offenlage ermöglicht es jedoch nicht, zu weiteren Gesichtspunkten des vorgelegten Entwurfs eingehend auszuführen. So bestehen aus Sicht unseres Mandanten erhebliche Zweifel an der Behandlung der betroffenen Fledermausarten im

VII. 3.

VI.

Der vorliegende Entwurf geht leider auf die in unserem Schreiben vom 21.08.2019 ausgeführten Rechtsfehler hinsichtlich der nunmehr im Planentwurf vorgesehenen Maßnahme zur Vermeidung des Zugriffsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ein.

Indem der Planentwurf die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen erkennt, berücksichtigt er zunächst zu Recht, dass der Verbotstatbestand grundsätzlich gegeben ist, die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang also ohne (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt wird. Anders ausgedrückt: Es bedarf schlicht zusätzlicher, unmittelbar wirkender Maßnahmen, damit die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 Nr. 3 BNatschG greifen kann.

Um unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme die Prognose zu erstellen, dass der Schutz der Lebensstätten nicht verletzt ist, muss nach dem Leitfaden der

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER
Steuer-Nr.: 20/116/13218
Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligtendaten werden gespeichert

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde hat diesen Sachverhalt erkannt. Sie hat die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Ergebnisse von 2016 veranlasst.

VII. (3.)

VI.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat mit den ausgelegten Unterlagen geeignete Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans getroffen.

estsetzung

(Übernahme in die Textlichen Festsetzungen unter 1.13 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a S. 2 BauGB) (neu)/Abbildung 1 wird in die Planunterlage übernommen)

2. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Anbringen von Kunsthorsten für den Rotmilan (ACEF 2)

(CEF-Maßnahme/artenschutzrechtlich Maßnahme ACEF 2)

(Gemarkung Wambach, Flur 02, Flurstück 5/4, Flur 12, Flurstück 14/1 und Flur 14, Flurstück 1).

Es werden drei Kunsthorste (Nisthilfen) für den Rotmilan im westlichen Umfeld des Taunus Wunderland angebracht. Die Auswahl der Bäume sowie die Anbringung der Kunsthorste werden durch eine fachkundige Person begleitet.

Die Bäume mit den Kunsthorsten werden entsprechend der Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald (HESSEN-FORST 2011) dauerhaft erhalten. Danach gelten die folgenden Regelungen am bzw. um den (Kunst-)Horstbaum:

- dauerhafte Erhaltung der Horstbäume,
- für den engeren Horstbereich im Umkreis von 50 m die Wahrung des Bestandscharakters mit Erhalt bekannter Requisitenbäume (hier potentieller) sowie
- für den Horstradius von 200 m die Vermeidung von Störungen von Anfang März bis Ende August durch Betriebsarbeiten und Jagdausübung.
- In den Wintermonaten sind Forstarbeiten in der Horstschutzzone selbstverständlich zulässig, sofern sie nicht den Charakter des Waldbildes innerhalb der Schutzzone deutlich verändern.

Die Bäume sind als Horstbaum zu markieren und ihre Standorte (Koordinaten) der Forst- sowie den Naturschutzbehörden mitzuteilen.



Abb. 1: Standorte der Kunsthorste

(Luftbild: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN and the GIS User Community, 2019)

5. Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V.

Stellungnahme (25.09.2019) gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 6 -

europäischen Kommission, Kapitel II. 3. 4. d., ein hohes Maß an Sicherheit bestehen, dass die Maßnahmen wirksam sein werden.

(76) Gemäß dem Vorsorgeprinzip erfüllen Maßnahmen, die die kontinuierliche ökologische Funktionalität einer Stätte nicht gewährleisten, nicht die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d). Die Maßnahmen müssen mit großer Sicherheit ausreichen um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Stätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand.

Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG

https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_de.pdf
Hervorhebungen d. d. Unterzeichner

Als Beleg für die (kurzfristige) Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen wird vorliegend auf RUNGE et. al. (2010) verwiesen. Dort findet sich zwar die Aussage, die Eignung eines Kunsthorstes als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sei hoch und diese Maßnahme weise aufgrund ihrer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit und der kurzfristigen Umsetzbarkeit eine hohe

Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme auf.

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER
Steuer-Nr.: 20/116/13218
Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligtendaten werden gespeichert

Abwägung:

VII. (Fortsetzung)

Sicherung: (Anmerkung: Textübernahme in den Artenschutzbericht, Kap. 7 "Maßnahmenplanung sowie Begründung, Kapitel 6.13 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a S. 2 BauGB) (neu)

Die Umsetzung der Maßnahme ist wie folgt gesichert:

- die in Bezug genommenen Flurstücke sind Eigentum der Gemeinde Schlangenbad,
- der Flächeneigentümer und die Forstbehörde sind über die Bewirtschaftungseinschränkungen in Kenntnis gesetzt und
- mit den Jagdpächtern wurde eine Vereinbarung über die Einschränkungen der Jagdausübung schriftlich geschlossen (November 2019).

Begründung: (Anmerkung: Textübernahme in den Artenschutzbericht, Kap. 7 "Maßnahmenplanung" sowie Begründung, Kapitel 6.13 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a S. 2 BauGB) (neu)

Das Anbringen von drei Kunsthorsten wird im Bebauungsplan als eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme festgesetzt, die den Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) verhindert.

Es berücksichtigt das räumliche Vorkommen der Art und deren Präferenz für Waldrand und aufgelichtete Waldstrukturen in Benachbarung zu geeigneten bereits jetzt genutzten Nahrungshabitaten (insb. Grünland, vgl. GELPKE, C. & M. HORMANN 2010: Artenhilfskonzept Rotmilan (Milvus milvus) in Hessen).

Die drei vorgesehenen Kunsthorste führen zu einem Mehrangebot gegenüber dem zu beseitigenden Horst und bieten der Art zusätzliche Ausweichhorste. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist nach gutachtlicher Einschätzung gegeben. Nach Runge et al. (2010) hat eine solche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme auf Grund ihrer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit und der kurzfristigen Umsetzbarkeit eine hohe kompensatorische Eignung. Die Maßnahme bewirkt, dass der Rotmilan Brutvogel im räumlichen Umfeld des Freizeitparks bleibt. Bestätigt wird die Eignung der Maßnahme ebenfalls von H. Egidius (in Naturschutz und Landschaftsplanung 2010), nach dessen Ausführungen Kunsthorste (Weidenkorbnisthilfen) nachweislich vom Rotmilan angenommen werden.

Sollte entgegen der hohen Wahrscheinlichkeit der Maßnahme kein Erfolg beschieden sein, wird als Risikomanagement (Monitoring) folgendes Vorgehen festgesetzt: (*Anmerkung: Übernahme als textliche Ergänzung in Umweltbericht Kap. 6 sowie in Artenschutzbeitrag Kap. 9 (neu*) "Im Zuge des Monitorings sind die Kunsthorste der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme "Anbringen von Kunsthorsten für den Rotmilan" (ACEF 2) jährlich zur Brutzeit auf Besatz zu kontrollieren. Da Rotmilane auch auf andere Horste ausweichen oder sich einen neuen Horst errichten können, ist ergänzend eine Brutplatzkartierung durchzuführen. Die Kontrolle erfolgt solange, bis ein neuer Brutnachweis im räumlichen Zusammenhang gelingt. Im Falle des Ausbleibens eines erneuten Brutnachweises (im Zeitraum von 3 Brutperioden nach erfolgter Rodung) sind als Risikomanagement im Bereich der Landwirtschaftsflächen nördlich der Landesstraße L 3037 lebensraumverbessernde Maßnahmen zur Steigerung der Nahrungsverfügbarkeit vorzusehen. Hierbei sind alle landwirtschaftlichen Maßnahmen, die zu einer Erhöhung des Kleinsäugerangebotes sowie zu einer zumindest während der Brutzeit niedrigeren Vegetation auf landwirtschaftlichen Flächen und damit zu einer besseren Nahrungsverfügbarkeit führen, als Maßnahmen geeignet. Hierzu zählen insbesondere Grünlandextensivierung, Optimierung der bestehenden Weidenutzung und die Förderung von Kleinsäugern."

Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme "Anbringen von Kunsthorsten für den Rotmilan" (ACEF 2) wurde vorlaufend im Dezember 2019 umgesetzt (vgl. Protokolle, Anhang 2). Damit ist eine unmittelbare Verfügbarkeit für das aus dem Winterquartier zurückkehrende Rotmilanpaar gesichert. In dem in Zusammenarbeit mit Hr. Dipl.-Biol. Malten, Fachbüro Faunistik und Ökologie festgelegten Suchraum wurden auf einem Ortstermin drei als Horststandort geeignete Bäume ausgewählt. Es handelt sich um eine Buche (Buche 1, Gemarkung Wambach, Flur 14, Flurstk. 1) südlich der Landesstraße L 3037 sowie um eine Douglasie (Douglasie 2, Gemarkung Wambach, Flur 12, Flurstk. 14/1) und eine weitere Buche (Buche 3, Gemarkung Wambach, Flur 02, Flurstk. 5/4) nördlich der Landesstraße. Alle vorgenannten Flurstücke sind im Eigentum der Gemeinde Schlangenbad. Das fachgerechte Anbringen der Kunsthorste erfolgte mittels Seiltechnik im Dezember 2019.

Die drei Bäume wurden in Abstimmung mit dem Forstbehörden als Horstbäume markiert und die genauen Standorte (Koordinaten) den Forst- sowie den Naturschutzbehörden mitgeteilt. Mit den Jagdpächtern wurde eine Vereinbarung über die Einschränkungen der Jagdausübung schriftlich getroffen (November 2019).

VIII. (siehe nächste Seite)

VIII.

5. Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V.
Stellungnahme (25.09.2019) gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 7 -

VIII. Fortsetzung

Die Begründung allerdings, die hierfür angeführt wird, ist wenig überzeugend, wenn es heißt:

1. Maßnahme: Kunsthorst

(...)

1.e Erfolgswahrscheinlichkeit

Der Kenntnisstand zur Nutzung von Kunsthorsten durch Greifvögel ist als sehr gut zu bezeichnen. Die Anlage von Kunsthorsten ist für viele Greifvogelarten inzwischen eine Standardmethode im Artenschutz. Für den Rotmilan fehlen jedoch noch hinreichende Wirksamkeitsbelege. Analogieschlüsse aus den Kenntnissen zur Ökologie der Art und die nachgewiesene Nutzung von Kunsthorsten durch vergleichbare Arten lassen jedoch auf die Annahme von Kunsthorsten durch den Rotmilan schließen Daher wird der Maßnahme eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit zugewiesen.

FuE_CEF_Endbericht_RUNGE_01.pdf, S. A 151, Hervorhebungen d. d. Unterzeichner

Die Wirksamkeit der Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist also unmittelbar nicht belegt und wird nur im Analogieschluss postuliert. Das erforderliche große Maß an Sicherheit wird so nicht gewährleistet.

Rechtlich maßgeblich ist, dass die Funktion der vorhabenbedingt beeinträchtigten Strukturen vollständig erhalten bleibt, was voraussetzt, dass nachweislich entweder im jeweiligen Revier weitere geeignete Lebensstätten zur Verfügung stehen oder durch entsprechende funktionserhaltende Maßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden.

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg

IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER
Steuer-Nr.: 20/116/13218

Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligtendaten werden gespeichert

Abwägung:

VIII. (siehe Seite vorher)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er deckt sich nicht mit der Einschätzung der Gemeinde Schlangenbad, die Trägerin der Planung ist.

Begründung:

Das Anbringen von drei Kunsthorsten wird im Bebauungsplan als eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme festgesetzt. Die Maßnahme verhindert den Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungsund Ruhestätten).

Die zum Verfahren nach § 4a Abs. 3 gefertigten Unterlagen (Artenschutzbeitrag vom August 2019 nebst Fachgutachten vom Juli 2019) beziehen sich auf die fachliche Expertise des beauftragten Gutachters Herrn Dipl. Biol. Andreas Malten sowie dazu veröffentlichte und als Stand des Fachwissens beizuziehenden Quellen.

Im Zuge der Erstellung wurden die in den Unterlagen genannten Quellen ausgewertet sowie Herr Ingo Hausch als örtlich fachkundiger Ornithologe und langjähriger Beobachter der örtlichen Vorkommen des Rotmilans befragt.

Darüber hinaus wurden weitere Quellen ausgewertet wie:

- Büro für Faunistik und Landschaftsökologie 2015: Faunistisches Gutachten und Beurteilung zu windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten im Rahmen eines WKA-Plangebietes am Taunuskamm bei Wiesbaden sowie Empfehlungen zu deren Schutz (Auftraggeber Naturerbe Taunus e. V.).
- GELPKE, C. & M. HORMANN 2010: Artenhilfskonzept Rotmilan (Milvus milvus) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Echzell. 115 S. + Anhang (21 S.).
- H. EGIDIUS in Naturschutz und Landschaftsplanung 2010, Link:https://www.nul-online.de/Nisthilfen-Kunsthorste-fuer-Frei-und-Hoehlenbrueter,QUIEPTE4MjE3ODQmVVBPUz0wJk1JRD0xMTExJIBBR0VfVFBMPVByaW50cHJIdmlldy5odG0mTUVUQV9ST0JPVD1PRkY.html?UID= 3D1DC8D68999CC9B269D5AA01A577E5B72CFCB6E8B994A.
- Hessen-Forst 2011, Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald.

Die im Artenschutzbeitrag benannten Maßnahmen stützen sich insoweit nicht wie im Schreiben behauptet allein auf Runge et. al. 2010. Allerdings wird dieser Quelle eine besondere Bedeutung zugestanden, wird doch im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung, 2015, Anhang 1 Musterbogen) unter 6.1 "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)" im Zusammenhang mit möglichen CEF-Maßnahmen explizit auf Runge et. al. 2010 verwiesen. Bestätigt wird die Eignung der Maßnahme ebenfalls von H. Egidius (in Naturschutz und Landschaftsplanung 2010), nach dessen Ausführungen Kunsthorste (Weidenkorbnisthilfen) nachweislich vom Rotmilan angenommen werden (Link: https://www.nul-online.de/Nisthilfen-Kunsthorste-fuer-Frei-und-Hoehlenbrueter-Weidenkoerbe-werden-gut-angenommen,QUIEPTE4MjE3ODQmVVBPUz0zJk1JRD0xMTEx.html?UID=3D1DC8D68999CC9B269D5AA01A577E5B72CECE638B9948).

5. Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V. Stellungnahme (25.09.2019) gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 8 -

BVerwG, Urteil vom 18.3.2009 - 9A 39.07 - juris Rn. 67

Wir verweisen auf den "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen", 2. Fassung 2011, HMUELV, dort 5.2, Seite 39 ff., wo es heißt:

(...)

IX.

Maßnahmen zur Vermeidung der o. g. Verbotstatbestände müssen lt. Leitfaden der EU-Kommission (EU-KOMMISSION 2007b) grundsätzlich den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben. Sie können in Bezug auf Fortpflanzungsoder Ruhestätten insbesondere dann eine Option darstellen, wenn ein Eingriff "nur" Teilbereiche hiervon betrifft. Grundsätzlich kann zwischen folgenden Maßnahmentypen unterschieden werden:

(...)

b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the "continued ecological functionality"), die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte abzielen

(...)

b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen

Hiermit sind Maßnahmen gemeint, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mittels zeitlichen Vorlaufs für ihre Realisierung sicherzustellen und damit den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden. Diese Maßnahmen können z.B. die Erweiterung der Stätte oder die Schaffung neuer Habitate innerhalb oder in direkter funktioneller Verbindung zu einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte umfassen. Sie ergänzen das Habitatangebot der lokal betroffenen

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER
Steuer-Nr.: 20/116/13218
Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligtendaten werden gespeichert

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er deckt sich nicht mit der Einschätzung der Gemeinde Schlangenbad, die Trägerin der Planung ist.

Begründung:

Der erwähnte Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen ist bei der Erstellung des Artenschutzbeitrages zu Grunde gelegt, die Prüfkaskade entsprechend dem Leitfaden HMUELV, 2015, 3.Fassung) eingehalten.

Die vorgezogene Maßnahme zur Ergänzung des Habitatangebotes mittels drei Kunsthorsten setzt als Ausgleichsmaßnahme an dem Verlust eines Horstes im Erweiterungsgebiet des Taunus Wunderlandes an. Die umgebende räumliche Struktur aus großen Waldgebieten unterschiedlicher Ausprägung und von der Art bevorzugter Nahrungshabitaten in grünlandgeprägten Offenlandbereichen wird vom Vorhaben nicht essentiell berührt, der funktionale Zusammenhang im Raum bestehend aus Fortpflanzungsstätte und umgebender Strukturen wird nicht gestört oder verändert. Insoweit ist die Maßnahme Kunsthorte geeignet den hier eintretenden Verlust eines Horstes auszugleichen und es ist von einer hohen Prognosesicherheit auszugehen. Dies wird durch das Vorkommen der Art in der Vergangenheit in den für die Kunsthorste vorgesehenen Raum unterstrichen.

5. Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V.

Stellungnahme (25.09.2019) gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 9 -

Teilpopulation um die eingriffsbedingt verloren gehenden Flächen bzw. Funktionen.

Derartige Maßnahmen scheinen vor allem für Arten mit kleinem Aktionsradius geeignet zu sein, deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten als "funktionelle Einheit" gut abgrenzbar sind. Hierbei kommt den Entwicklungszeiten von Habitaten bzw. Biotoptypen eine relevante Bedeutung zu.

Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dann wirksam, wenn:

1. die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder

2. die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.

(Hervorhebungen d. d. Unterzeichner)

X.

Von einer solchen hohen Prognosesicherheit kann beim besten Willen nicht die Rede sein!

Unklar ist vielmehr, ob die Art überhaupt Kunsthorste annimmt. Jedenfalls bestätigt dies eine eigene Recherche im Internet ebenso wenig wie eine Literaturrecherche noch Nachfragen bei verschiedenen Kennern der Art.

Wir verweisen zudem auf die Stellungnahmen der HGON vom 23.09.2019 in diesem Verfahren, die uns die Gesellschaft freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat und die wir

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER
Steuer-Nr.: 20/116/13218
Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligtendaten werden gespeichert

Abwägung:

X.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er deckt sich nicht mit der Einschätzung der Gemeinde Schlangenbad, die Trägerin der Planung ist.

Begründung:

Nach Runge et al. (2010) hat eine solche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme auf Grund ihrer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit und der kurzfristigen Umsetzbarkeit eine hohe kompensatorische Eignung. Die Maßnahme bewirkt, dass der Rotmilan Brutvogel im räumlichen Umfeld des Freizeitparks bleibt. Bestätigt wird die Eignung der Maßnahme ebenfalls von H. Egidius (in Naturschutz und Landschaftsplanung 2010), nach dessen Ausführungen Kunsthorste (Weidenkorbnisthilfen) nachweislich vom Rotmilan angenommen werden.

Die zum Verfahren nach § 4a Abs. 3 gefertigten Unterlagen (Artenschutzbeitrag vom August 2019 nebst Fachgutachten vom Juli 2019) beziehen sich auf die fachliche Expertise des beauftragten Gutachters Herrn Dipl. Biol. Andreas Malten sowie dazu veröffentlichte und als Stand des Fachwissens beizuziehenden Quellen.

Im Zuge der Erstellung wurden die in den Unterlagen genannten Quellen ausgewertet sowie Herr Ingo Hausch als örtlich fachkundiger Ornithologe und langjähriger Beobachter der örtlichen Vorkommen des Rotmilans befragt.

Darüber hinaus wurden weitere Quellen ausgewertet wie:

- Büro für Faunistik und Landschaftsökologie 2015: Faunistisches Gutachten und Beurteilung zu windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten im Rahmen eines WKA-Plangebietes am Taunuskamm bei Wiesbaden sowie Empfehlungen zu deren Schutz (Auftraggeber Naturerbe Taunus e. V.).
- GELPKE, C. & M. HORMANN 2010: Artenhilfskonzept Rotmilan (Milvus milvus) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Echzell. 115 S. + Anhang (21 S.).
- H. EGIDIUS in Naturschutz und Landschaftsplanung 2010, Link:https://www.nul-online.de/Nisthilfen-Kunsthorste-fuer-Frei-und-Hoehlenbrue-ter,QUIEPTE4MjE3ODQmVVBPUz0wJk1JRD0xMTExJIBBR0VfVFBMPVByaW50cHJldmlldy5odG0mTUVUQV9ST0JPVD1PRkY.html?UID=3D1DC8D68999CC9B269D5AA01A577E5B72CFCB6E8B994A.
- Hessen-Forst 2011, Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald.

Die im Artenschutzbeitrag benannten Maßnahmen stützen sich insoweit nicht wie im Schreiben behauptet allein auf Runge et. al. 2010. Allerdings wird dieser Quelle eine besondere Bedeutung zugestanden, wird doch im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung, 2015, Anhang 1 Musterbogen) unter 6.1 "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)" im Zusammenhang mit möglichen CEF-Maßnahmen explizit auf Runge et. al. 2010 verwiesen. Bestätigt wird die Eignung der Maßnahme ebenfalls von H. Egidius (in Naturschutz und Landschaftsplanung 2010), nach dessen Ausführungen Kunsthorste (Weidenkorbnisthilfen) nachweislich vom Rotmilan angenommen werden (Link: https://www.nul-online.de/Nisthilfen-Kunsthorste-fuer-Frei-und-Hoehlenbrueter-Weidenkoerbe-werden-gut-angenommen,QUIEPTE4MjE3ODQmVVBPUz0zJk1JRD0xMTEx.html?UID=3D1DC8D68999CC9B269D5AA01A577E5B72CECE638B9948).

Die in der Anlage 1 angehängte Stellungnahme der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. ist als eigenständige Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Verfahrens eingegangen. Ihre Abwägung erfolgt in der Abwägungsunterlage unter Nr.3 Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.

5. Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V.

Stellungnahme (25.09.2019) gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 10 -

als Anlagen 1 beifügen. Wir machen uns die dortigen Einwendungen zu eigen. Dort wird u. a. darauf verwiesen, dass die Wirksamkeit der Anlage von Kunsthorsten in NRW

XI.

XII.

XIII.

erheblichen Zweifeln ausgesetzt.

Zudem belegt die HGON die Bedenken unserer Mandantin an der vorgeschlagenen CEF-

Maßnahme. Diese kann für einen unterbrechungsfreien(!) Artenschutz nur dort wirksam sein,

wo der Rotmilan nicht mit Revieransprüchen von Mäusebussard und Habicht in Konkurrenz

steht. Das aber ist an den vorgeschlagenen Standorten der Kunsthorste der Fall!

Wenn aber in keiner Weise feststeht, ob eine Art von einer grundsätzlich notwendigen

Ausgleichsmaßnahme überhaupt profitieren kann, ist diese im Sinne der Prognose der

Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes untauglich.

Indem CEF-Maßnahmen, wie sie die EU-Kommission in ihrem Leitfaden 2007 entwickelt

hat, nur die Minimierung oder Beseitigung von negativen Auswirkungen auf die Funktion

einer Lebensstätte im Blick haben, sind sie schon begrifflich nicht im Zusammenhang auch

mit der Zerstörung von Lebenstätten einzusetzen. Das Konzept der CEF-Maßnahmen geht

zudem von einem weiten räumlichen Verständnis des Lebensstättebegriffes aus, den die

bundesgesetzliche Vorgabe so nicht übernommen hat

vgl Gellermann, NuR 2007, 783, 788;

"Schützt das nationale Recht aber nicht die Lebensstätten, sondern allenfalls die von ihnen

erfüllten ökologischen Funktionen, findet es im Leitfaden der Kommission keinen Rückhalt."

derselbe in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, zu § 44 BNatSchG, Rn. 45

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEFIHER Steuer-Nr.: 20/116/13218

Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligtendaten werden gespeichert

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er deckt sich nicht mit der Einschätzung der Gemeinde Schlangenbad, die Trägerin der Planung

Ein unterbrechungsfreies Angebot an Horsten wird mit dem Anbringen von drei Kunsthorten noch im Jahr 2019 gewährleistet. Eine Verschärfung der Konkurrenz zwischen den Arten durch Revieransprüche von Mäusebussard und Habicht wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Eine Konkurrenz um Revieransprüche mit anderen Greifvogelarten ist von deren Vorkommen und Verbreitung abhängig. Sie kann im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen weder gesteuert noch vermieden werden. Als Zugvogel muss der Rotmilan ein Revier alljährlich neu besetzten. Dabei nutzt er auch vormals von anderen Greifvögeln errichtete Horste und baut diese aus (vgl. ORTLIEB 1995 in RUNGE et al. 2010).

XII.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er deckt sich nicht mit der Einschätzung der Gemeinde Schlangenbad, die Trägerin der Planung

Bearünduna:

Die zum Verfahren nach § 4a Abs. 3 gefertigten Unterlagen (Artenschutzbeitrag vom August 2019 nebst Fachgutachten vom Juli 2019) beziehen sich auf die fachliche Expertise des beauftragten Gutachters Herrn Dipl. Biol. Andreas Malten sowie dazu veröffentlichte und als Stand des Fachwissens beizuziehenden Quellen.

Im Zuge der Erstellung wurden die in den Unterlagen genannten Quellen ausgewertet sowie Herr Ingo Hausch als örtlich fachkundiger Ornithologe und langjähriger Beobachter der örtlichen Vorkommen des Rotmilans befragt.

Darüber hinaus wurden weitere Quellen ausgewertet wie:

- Büro für Faunistik und Landschaftsökologie 2015: Faunistisches Gutachten und Beurteilung zu windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten im Rahmen eines WKA-Plangebietes am Taunuskamm bei Wiesbaden sowie Empfehlungen zu deren Schutz (Auftraggeber Naturerbe Taunus
- GELPKE, C. & M. HORMANN 2010: Artenhilfskonzept Rotmilan (Milvus milvus) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Echzell. 115 S. + Anhang (21 S.).
- H. EGIDIUS in Naturschutz und Landschaftsplanung 2010, Link:https://www.nul-online.de/Nisthilfen-Kunsthorste-fuer-Frei-und-Hoehlenbrueter_QUIEPTE4MjE3ODQmVVBPUz0wJk1JRD0xMTExJIBBR0VfVFBMPVByaW50cHJIdmlIdy5odG0mTUVUQV9ST0JPVD1PRkY.html?UID= 3D1DC8D68999CC9B269D5AA01A577E5B72CFCB6E8B994A.
- Hessen-Forst 2011, Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald.

Nach Runge et al. (2010) hat eine solche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme auf Grund ihrer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit und der kurzfristigen Umsetzbarkeit eine hohe kompensatorische Eignung. Die Maßnahme bewirkt, dass der Rotmilan Brutvogel im räumlichen Umfeld des Freizeitparks bleibt. Dieser Quelle wird eine besondere Bedeutung zugestanden, wird doch im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung, 2015, Anhang 1 Musterbogen) unter 6.1 "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)" im Zusammenhang mit möglichen CEF-Maßnahmen explizit auf Runge et. al. 2010 verwiesen. Bestätigt wird die Eignung der Maßnahme ebenfalls von H. Egidius (in Naturschutz und Landschaftsplanung 2010), nach dessen Ausführungen Kunsthorste (Weidenkorbnisthilfen) nachweislich vom Rotmilan angenommen werden (Link: https://www.nul-online.de/Nisthilfen-Kunsthorste-fuer-Frei-und-Hoehlenbrueter-Weidenkoerbe-werden-gutangenommen,QUIEPTE4MiE3ODQmVVBPUz0zJk1JRD0xMTEx.html?UID=3D1DC8D68999CC9B269D5AA01A577E5B72CECE638B9948).

XIII.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er deckt sich nicht mit der Einschätzung der Gemeinde Schlangenbad, die Trägerin der Planung ist.

Begründung:

Die dargestellte Rechtsauffassung ist unzutreffend. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt, wenn an der ökologischen Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintritt. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit Unionsrecht vereinbar (so ausdrücklich BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 – Az. 9 A 12/10 (juris)), Die Erfüllung der ökologischen Funktion von einzelnen (zerstörten) Fortoflanzungs- und Ruhestätten im ökologischen Verbund kann gemäß den Ausführungen des BVerwG in dem vorbezeichneten Urteil durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle sichergestellt werden.

5. Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V.

Stellungnahme (25.09.2019) gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 11 –

Verlangt wird also immer eine spezifische Prüfung der Funktionsfähigkeit einer solchen

Maßnahme, an der es hier fehlt.

XIV.

XV.

Unabhängig von den dargestellten Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit der

angedachten Bewältigung des mit der Planung verbundenen artenschutzrechtlichen Konflikts

wären die gesetzlichen Anforderungen an eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur

Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG

jedenfalls dann am ehesten erfüllt, wenn diese Maßnahmen räumlich so dicht wie irgend

möglich an der zerstörten Lebensstätte liegen. Vor diesem Hintergrund ist nicht

nachvollziehbar, warum nicht auch andere Suchbereiche für Kunsthorste festgelegt wurden.

Diese Bereiche in östlicher Richtung hätten im Gegensatz zu den derzeit angedachten

Bereichen im Westen den Vorteil, dass sie rund 300 m näher an dem bisherigen Horst

lägen. Geht man davon aus, dass der Anspruch der Art an die Habitate in westlicher

Richtung erfüllt wäre, so ist nicht ersichtlich, warum dies nicht auch in Bezug auf die in

der waldrandnahen Fläche der Fall wäre, wie sie blau in die Anlage 1 zu diesem Schreiben

in Übernahme der Abb. 2 aus dem Anhang 4 ASB - Vorkommen Rotmilan - skizziert ist.

An keiner Stelle der Planung ist erkennbar erläutert, warum eine CEF-Maßnahme mit

3 Kunsthorsten ausreichend sein soll. Diese Anzahl der Horste ist vielmehr frei gegriffen und

schon wegen des fehlenden Nachweises ihrer Wirksamkeit weit zu gering.

Wenn sich die Gemeindevertreterversammlung nach alledem dennoch dazu entschließen sollte, dem

Lebensstättenschutz der Art Rotmilan durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu begegnen, kann

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER
Steuer-Nr.: 20/116/13218
Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligtendaten werden gespeichert

Abwägung:

XIV.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er deckt sich nicht mit der Einschätzung der Gemeinde Schlangenbad, die Trägerin der Planung ist. Vielmehr wurden die geeigneten Suchräume für das Anbringen der Kunsthorste gewählt.

Die im Artenschutzbeitrag vorgesehen Suchräume erfüllen die notwendigerweise zu beachtenden Voraussetzungen für die Auswahl der Standort der anzubringenden Kunsthorste.

Die Räume liegen in Waldrandlage und in Benachbarung zu geeigneten Nahrungshabitaten (Grünland und Weiden). Der Baumbestand besteht überwiegend aus Buchen und Eichen. Nach dem Artenhilfskonzept Rotmilan (Milvus milvus) in Hessen (GELPKE, C. & M. HORMANN 2010) werden genau diese Baumarten außerhalb der Aue (dort Pappeln) bevorzugt. Die Fichte dagegen nimmt als Horstbaum nur eine untergeordnete Rolle ein. Die gewählten Suchräume weisen die notwendigen strukturellen Voraussetzungen im Baumbestand auf und liegen abseits möglicher Störeinflüsse durch Erholungssuchende oder KFZ-Verkehr. Gleichzeitig liegen sie nicht im näheren Umfeld des Taunus Wunderlandes.

Der Suchraum gewährleistet, dass sich die Horste an unterschiedlichen Stellen in ausreichend großem Abstand zueinander angebracht werden können. Der notwendige forstliche Nutzungsverzicht kann im Umfeld der Ersatz-Horststandorte sichergestellt werden.

Die in der Anlage 1 zum Schreiben mit blauer Umrandung gekennzeichnete Fläche ist aus Gründen ihrer Nähe zur Landesstraße L 3037, zur Kreisstraße K 703, des Sportplatzes Seitzenhahn (Abendbetrieb unter Flutlicht) sowie der Erweiterungsfläche des Taunus Wunderlandes (Baubetrieb) stärker beunruhigt als die festgesetzten Standorte und somit weniger geeignet.

Die Auswahl des Ersatzes mit 3 Kunsthorsten ist nach fachgutachterlicher Einschätzung vom Juli 2019 (Fachbüro Faunistik und Ökologie) festgelegt und stärkt die prognostizierte Wirksamkeit der Maßnahme.

XV.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er deckt sich nicht mit der Einschätzung der Gemeinde Schlangenbad, die Trägerin der Planung ist.

Bearünduna

Die Gemeinde sieht vor mittels einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) den Lebensstättenverlust durch die Anbringung von drei Kunsthorsten zu erreichen. Dieser Maßnahme wird nach Runge et. al. 2010 und nach fachgutachterlichen Einschätzung des von der Gemeinde beauftragten Fachbüros (Fachbüro Faunistik und Ökologie 2019) eine hohe kompensatorische Eignung und Wirksamkeit beschieden.

5.	. Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V.	
	Stellungnahme (25.09.2019) gemäß § 4a Abs. 3 i. V. n	n. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 12 -

diese wenn, dann nur erfolgen, wenn zuvor die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen erneut fachgutachterlich geprüft wird.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Habor

Rechtsanwalt

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN DE63 5325 0000 0000 0662 95 BIC HELADEF1HER
Steuer-Nr.: 20/116/13218
Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligtendaten werden gespeichert

Abwägung:

12

5. Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V.

Stellungnahme (25.09.2019) gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, Anlage 1



Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz

Anerkannte Naturschutzvereinigung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, HGON, Lindenstr. 5, 61209 Echzell

Herrchen & Schmitt Landschaftsarchitekten Schützenstraße 4 65195 Wiesbaden

XI.

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Taunus Wunderland", hier: erneute Offenlage

Ihr Zeichen: 2019-09-10_TWL_BP_HS_01.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der erneuten Beteiligung nehmen wir als anerkannter Naturschutzverband wie folgt Stellung:

Die erneute Beteiligung erfolgt im Hinblick auf den von uns (dem Unterzeichner) entdeckten Brutplatz des Rotmilans im Bereich der vorgesehenen Erweiterungsfläche. Die Angaben des Fachgutachtens des Büros Faunistik und Ökologie Andreas Malten sind im Wesentlichen zutreffend wiedergegeben. Vor allem ist davon auszugehen, dass der Brutplatz nicht nur eine "Eintagsfliege" ist, sondern nach den vorangegangenen Beobachtungen dort vermutlich schon in den beiden Vorjahren vom Rotmilan genutzt wurde.

Erhebliche naturschutzfachliche Zweifel sind allerdings angebracht bezüglich der vorgeschlagenen Problemlösung, nämlich der Anbringung von Kunsthorsten. Diese Variante wird in jüngerer Zeit immer mehr als elegante Lösung angepriesen, um gegebene Artenschutzprobleme zu lösen – vor allem auch bei der Genehmigung von Windkraftanlagen. Nach unserer Kenntnis und Erfahrung wird mit der Anbringung von Kunsthorsten allerdings nur eine Alibifunktion erfüllt. Der Rotmilan sucht sich seinen Brutplatz danach aus, ob in Verbindung mit einem ausreichenden Nahrungsgebiet ein geeigneter Horststandort vorhanden ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Der Rotmilan ist in der Lage, seinen Horst selbst zu bauen, er braucht keine fremde Hilfe. Er nutzt gelegentlich aber auch Horste, die von anderen Greifvögeln – vor allem Mäusebussard – errichtet wurden. Dabei ist zu bedenken, dass der

Datum 23.09.2019

e.V.

Absender
Ingo Hausch
Edisonstraße 15
65199 Wiesbaden

© 0611-461913
e-mail:
ingo@hausch.info

Aktenzeichen /2017/IH

Vorsitzender Oliver Conz Stellv. Vorsitzende Rudolf Fippl Ralf Sauerbrei Stefan Stübing Ehrenvorsitzender Prof. Hans-Peter Goerlich

HGON-Landesgeschäftsstelle Lindenstr. 5 61209 Echzell ₱ 06008-1803 Fax 06008-7578 e-mail: info@hgon.de Internet: http://www.hgon.de

> Arbeitskreiskonto < NASPA Wiesbaden IBAN: DE56 5105 0015 0122 1038 31 BIC: NASSDE55

Sparkasse Oberhessen > Spendenkonto < IBAN: DE07 5185 0079 0085 008d:941/2 BIC- HELADEF1FRI

Abwägung:

XI

Die angehängte Stellungnahme der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. ist als eigenständige Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Verfahrens eingegangen. Ihre Abwägung erfolgt in der Abwägungsunterlage unter Nr.3 Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.

5. Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V. Stellungnahme (25.09.2019) gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, Anlage 1

HGON, Lindenstr. 5, 61209 Echzell

Seite: 2/2

Horstbau aus der Sicht des jeweiligen Greifvogels seinen Bedürfnissen entsprechend gebaut wurde (an geeigneter Stelle im Baum mit guter Anflugmöglichkeit, aber auch genug Deckung, etc.). Ob eine von Menschenhand angebrachte Horstunterlage diese Ansprüche des künftigen Nutzers erfüllt, dürfte eher fraglich sein.

Kunsthorste haben sich nur in begrenzten Fällen als sinnvoll erwiesen; z. B. bei Schwarzstörchen, wenn das Nest abgestürzt ist oder instabil ist. Dann wird die künstliche Plattform an der gleichen Stelle eingebaut, wo das ursprüngliche Nest war. Oder bei Falken, die bekanntlich keine eigenen Nester bauen können und auf geeignete Nester anderer Vögel angewiesen sind. Bei Arten, die ihre Nester selber bauen, machen Kunsthorste eigentlich keinen Sinn. Uns ist auch kein Fall bekannt, wo Milane erfolgreich auf Kunsthorste ausgewichen sind.

So werden z.B. in NRW auch in einem Katalog von Arten-Schutzmaßnahmen im Hinblick auf Kunsthorste für den Rotmilan erhebliche Zweifel angemeldet

(https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>arten>vögel>mass nahmen)

Wörtlich heißt es dort: "RUNGE et al. (2010) führen weiterhin Kunsthorste auf. Für diese Maßnahme liegen jedoch keine artspezifischen Wirksamkeitsnachweise vor. Die Maßnahme erscheint weiterhin (zumindest für NRW) nur eingeschränkt sinnvoll, da Rotmilane Horste selbst bauen und auch Horste anderer Arten übernehmen"

RUNGE wird ja im vorliegenden Fall im Literaturverzeichnis als Beleg für die angebliche Sinnhaftigkeit der Maßnahme zitiert.

Mit der Rodung der Waldfläche wird der Rotmilan zwangsläufig seinen bisherigen Brutplatz verlieren. Er wird entweder das Gebiet ganz verlassen oder aber umziehen in einen anderen Bereich.

Wenn man schon der Idee mit den Kunsthorsten näher treten wollte, sollte man unbedingt Standorte wählen, die besser geeignet sind als die jetzt vorgeschlagenen. Die vorgesehenen Suchräume westlich der "Schanze" sind bereits durch Brutreviere des Mäusebussards belegt. Weiter nordwestlich grenzt außerdem noch ein Habichtrevier an! Dies führt zu ganz erheblichen Konflikten und Revierstreitigkeiten zwischen den beteiligten Greifvögeln, die ungestörte und erfolgreiche Bruten gefährden. Wenn überhaupt müssten die Kunsthorste weiter östlich angebracht werden, etwa im Bereich der Einmündung der K 703 in die L3037, und zwar südlich der Landesstraße. Dies macht auch deshalb Sinn, weil die Vögel hier offenbar auf Fichten geprägt sind. Rotmilane nutzen zwar grundsätzlich alle möglichen Baumarten als Horstbaum, einzelne Individuen sind aber oft je nach "persönlicher Erfahrung" auf bestimmte Baumarten geprägt und bevorzugen diese.

Abwägung:

5. Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V. Stellungnahme (25.09.2019) gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, Anlage 1

HGON, Lindenstr. 5, 61209 Echzell

Seite: 2/2

Gestatten Sie uns noch eine zusätzliche Anmerkung zu der geplanten Aufforstungsfläche bei Egenroth (Gemeinde Heidenrod).

Dieses Gebiet ist uns aus unserer langjährigen Baumfalkenerfassung bekannt. Es war ein ideales Baumfalkenrevier, da ein schmaler Waldstreifen - locker mit Fichten bestanden - beiderseits von Offenland umgeben war. Solche insel- oder streifenartigen Waldstrukturen benötigt der Baumfalke als ursprünglicher Waldsteppenvogel.

Im Bereich der "Rodungsinsel", die jetzt aufgeforstet werden soll, brüteten Feldlerchen, Baumpieper am Waldrand, etc. Entscheidend war der
Wechsel von Wald- und Feldstrukturen. Mit Entsetzen haben wir dieses
Jahr feststellen müssen, dass die ehemalige Offenlandfläche (Ackerland)
jetzt mit Bäumen zugepflastert wird, so dass die jetzigen Randstrukturen
künftig in einer einzigen geschlossenen großen Waldfläche untergehen.
Offenbar gibt es dort bereits schon andere Aufforstungsakteure.

Heidenrod ist die waldreichste Gemeinde Hessens. Wenn sie etwas nicht braucht, dann ist das noch mehr Wald!!! Es ist absurd und ausgesprochen kontraproduktiv für die Biodiversität, dort noch weitere Freiflächen, die die Waldflächen auflockern und gemischte Biotope schaffen, durch Aufforstung zu beseitigen. Der Wechsel mit Offenlandstrukturen ist entscheidend für viele Arten. Hier wird mit einem angeblichen Ausgleich mehr Schaden angerichtet als Nutzen gestiftet.

Mit freundlichen Grüßen

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V.

Ingo Hausch

Abwägung:

5. Vereinigung Rettet den Taunuskamm e. V. Stellungnahme (25.09.2019) gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, Anlage 1



Abb. 2: Vorkommen im Raum gelber Punkt: Horstbereich 2019, roter Kreis: vermuteter Horstbereich 2015, rote Rechtecke: Beobachtungspunkte 2019 (Grundlage Google-Luftbild).Lage Taunus Schraffur: Suchraum für Standorte für Kunsthorste

Abwägung:

Hinweis:

Die Abb. 2 (Anlage 1 zur Stellungnahme vom 25.09.2019) wurde am 13.11.2019 per E-Mail nachgereicht.

6. Hessen-Forst, Forstamt Rüdesheim

Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, - Seite 1 -

T. Gottwald

Von: Martin.Schlimmermann@forst.hessen.de
Gesendet: Dienstag, 1. Oktober 2019 10:57

An: info@herrchen-schmitt.de
Cc: dorothee.petri@schlangenbad.de; ForstamtRuedesheim@forst.hessen.de;

Jochen.Lueke@forst.hessen.de

Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplans Taunus Wunderland

Kategorien: 15bpTWSB

P 22

Bezug: Ihr Schreiben vom 10. September 2019, Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den textlichen Festsetzungen Ziff. 3 Eingriffs/Ausgleichsbetrachtung ist unter Externe Maßnahmen – Artenschutzrechtlich gebotene Maßnahme – Seite 48 Ziff. 2 das Anbringen von 3 Kunsthorsten im Waldbesitz der Gemeinde Schlangenbad vorgesehen. Ich weise darauf hin, dass die gleichzeitige Ausweisung von Horstschutzzonen in Anlehnung an die Hessische Naturschutzleitlinie für alle – auch unbesetzte - Kunsthorste einen erheblichen Eingriff in die Eigentümerrechte auf Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft darstellt.

Um solche Einschränkungen zu vermeiden, sollten die Kunsthorste einschließlich der Horstschutzzonen nur im Wald außer regelmäßigem Betrieb angelegt werden.

Wäre dies nicht möglich, ist der Waldeigentümer zu entschädigen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Martin Schlimmermann

HessenForst Forstamt Rüdesheim Bereichsleitung Dienstleistungen/Hoheit

Telefon 06722 942722 Mobil 0160 4708387 FAX 06722 942727 Zum Niederwalddenkmal 15 D-65385 Rüdesheim am Rhein Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden entsprechende Festsetzungen bzw. Hinweise in die textlichen Festsetzungen bzw. die Begründung übernommen.

II.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Entschädigungserfordernisse sind privatrechtlich zwischen Waldeigentümer und Vorhabensträger zu regeln.

Begründung:

Der vorgetragene Sachverhalt ist bekannt. Die mit der Festlegung der Standorte für die Kunsthorste sowie der jeweiligen Horstschutzzone gemäß Hessischer Naturschutzleitlinie einhergehenden Entschädigungserfordernisse an den Waldeigentümer werden beachtet und nachlaufend zur Festlegung der Horststandorte bemessen. Die Kosten sind gemäß städtebaulichem Vertrag zwischen der Gemeinde Schlangenbad (Flächeneigentümer) und dem Taunus Wunderland als Kompensationskosten durch das Taunus Wunderland, den Vorhabenträger, zu tragen.

Im Zuge der Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme im Dezember 2019 wurde das Forstamt Rüdesheim, Hessen-Forst fortlaufend informiert und die Standorte mit Hessen-Forst hinsichtlich der forstlichen Anforderungen abgestimmt (vgl. Protokolle, Anhang 2).

HESSEN

Anhang 1 Vermerk zum Blitzschaden am Horstbaum Taunus Wunderland

(HessenForst, FA Rüdesheim vom 15.11.2019)

m • Zum Niederwalddenkmal 15 • 65385 Rūdesheim

HESSEN-FORST Forstamt Rüdesheim

Vermerk

Caracino de Caraci

Bearbeiteriin Martin Schlimmermann Durchwald 06722 - 942722

E-Mail Martin Schlimmermann@forst.hessen.de

Fex 06722 - 942727 Detum 15.11.2019

Blitzschaden am Horstbaum Taunus-Wunderland

Es handelt sich um eine ca. 60-jährigen Fichte die durch einen Blitzeinschlag massiv geschädigt wurde. Durch die Blitzeinwirkung wurden ca. 25% des Holzes aus dem Stamm herausgerissen und die Struktur des Baumes irreversibel beeinträchtigt.

Der Baum ist nach forstlicher Einschätzung nicht mehr verkehrssicher und wäre an Wegen und Straßen oder angrenzend an Bebauung sofort zu entnehmen. Innerhalb des Waldbestandes stellt er entsprechend der Waldgesetzgebung eine waldtypische Gefahr dar und kann bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.

Die potentielle Nutzbarkeit des Baumes als "Horstbaum" ist nicht genau einzuschätzen, aber durch die strukturelle Schädigung des Stammes besteht ein erhebliches Windbruchrisiko. Die Schädigung von Rinde und Kambium gefährden die Wasserversorgung des Baumes und erhöhen die Gefahr des Borkenkäferbefalls. Somit wird nach aller Wahrscheinlichkeit der Baum in der nächsten Vegetationsperiode absterben und nach Nadelverlust als "Horstbaum" seine Attraktivität verlieren.

Im Auftrag

Gez.

(Schlimmermann, FOAR)

HasserForst
Landesbetish rash § 26
Landesbesish thordhung
Gerichtsstand Karsel
Ulisia-Je: 06/200549401

Heavenstoff HeaverForst Ridssheim Zum Nederveilderbrad 15 65365 Ridssheim am Rheim Kurtaki Talakor: 067/2/54/27-0 Talakor: 067/2/54/27-07 Fondandfluedeshalm@fond haster de

Betweetinding
HCC HForst
Hoote
IBAN DETYROSSOSSOSSOSSOSSOS
BC HELADETROXX

John Deutschander-Wolff

25.02.2020

Anhang 2 Protokolle zur vorlaufenden Durchführung der Maßnahme "Anbringen von Kunsthorsten für den Rotmilan (ACEF 2)"

Protokoll 1:

1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan "Taunus Wunderland", Ortsteil Wambach, Gemeinde Schlangenbad

Projekt-Nr.: 15bgTWSB

hier: Auswahl der Bäume für die drei Kunsthorste

unser Zeichen: 2020-02-18_abwaegung_twl_vorabzug.docx

Ergebnisprotokoll

Datum: 16.10.2019 Uhrzeit: 10.00 Uhr Ort: Schutzwald am Freizeitpark Taunus Wunderland,

Schlangenbad – Wambach

Gesprächspartner: Herr Malten, Büro Faunistik und Ökologie

Herr Herrchen, Büro HERRCHEN & SCHMITT Herr Gottwald, Büro HERRCHEN & SCHMITT

Folgende Festlegungen wurden getroffen:

1. Auswahl der Kunsthorststandorte

Zusammen mit Herr Malten, Büro Faunistik und Ökologie (Biologe) wurde der Suchraum abgegangen und nach geeigneten Bäumen für die Kunsthorststandorte Ausschau gehalten. Entsprechend des im Artenschutzbericht zum Rotmilan festgelegten Umfangs der vorgesehenen Maßnahme wurden drei geeignete Bäume ausgewählt. Diese wurden im Gelände markiert (siehe Abb. 1, Abb. 3 und Abb. 5). Bei den ausgewählten Bäumen handelt es sich um die folgenden drei Exemplare:

1 Buche 1, südlicher Suchraum

Die Buche 1 liegt randlich zur 2019 gerodeten Fichtenfläche (Borkenkäferbefall) im Bereich des südlichen Suchraumes (vgl. Abb. 8). Der Standort hat folgende Hoch- und Rechtswerte:

Gauß-Krüger: WGS84:







Abb. 2: Buche 1, Krone

2 Douglasie, nördlicher Suchraum

Die Douglasie liegt westlich des Grünlandes im Bereich des nördlichen Suchraumes (vgl. Abb. 8). Der Standort hat folgende Hoch- und Rechtswerte:

Gauß-Krüger: WGS84:



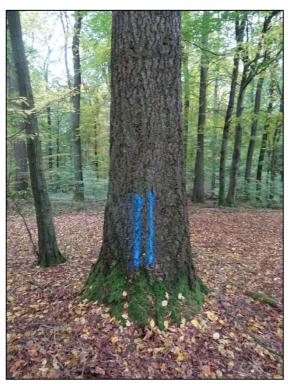






Abb. 4: Douglasie 2, Krone

3 Buche, nördlicher Suchraum

Die Buche liegt am nördlichen Waldrand zum Grünland im Bereich des nördlichen Suchraumes (vgl. Abb. 8). Ihr Standort hat folgende Hoch- und Rechtswerte:

Gauß-Krüger: WGS84:



Abb. 5: Buche 3, Markierung



Abb. 6: Buche 3, Krone

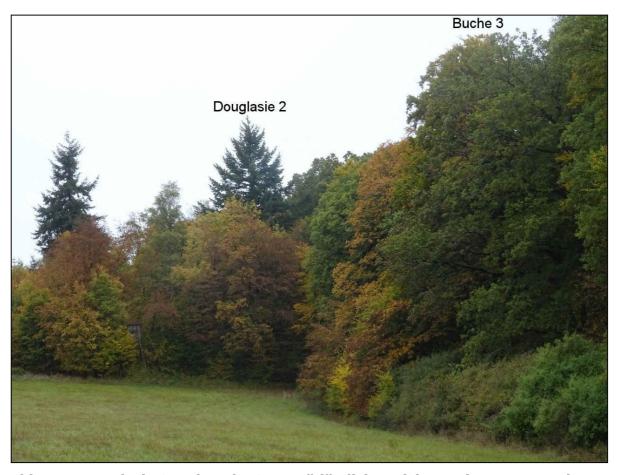


Abb. 7: Douglasie 2 und Buche 3 aus südöstlicher Richtung (Taunus Wunderland)

Einen Überblick zu den Standorten der drei pot. Kunsthorstbäume gibt die folgende Abb. 8:

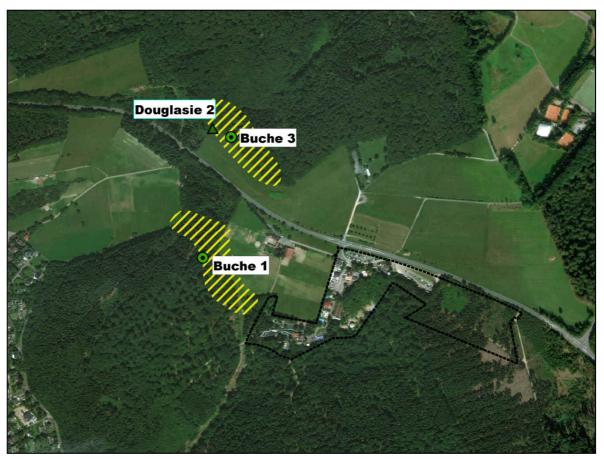


Abb. 8: Ausgewählte Bäume für die Kunsthorste im Suchraum

gelbe Schraffur: Suchraum für die Standorte für Kunsthorste (aus Artenschutzbericht Rotmilan) (Luftbild: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN and the GIS User Community, 2019)

2. Stammschaden Horstbaum, Erweiterungsfläche Taunus Wunderland

Im Bereich der Erweiterungsfläche des Taunus Wunderlandes konnte im Frühjahr 2019 von ehrenamtlichen Naturschützern in der Krone einer randlich stehenden Fichte ein Rotmilanhorst festgestellt werden. Es erfolgte ein Brutversuch, die Brut wurde aus nicht bekannten Gründen aufgegeben.

Bei der Begehung am 16.10.2019 wurde der Horstbaum ebenfalls aufgesucht und der Horst begutachtet. Dabei stellte sich heraus, dass der Baum vor kurzem einen gravierenden Schaden am Stamm davongetragen hat.





Abb. 9: Horstbaum Erweiterungsfläche Taunus Wunderland, Stammschaden (10/2019)

Aufgestellt: HERRCHEN & SCHMITT Wiesbaden, den 22.10.2019 i. A. Tobias Gottwald

Verteiler:

- 1. Frau Petri, Gemeinde Schlangenbad, Bauamt
- 2. Herr Bürgermeister Eyring, Schlangenbad
- 3. Herr Schlimmermann, HessenForst, Forstamt Rüdesheim
- 4. Herr Lüke, HessenForst, Forstamt Rüdesheim
- 5. HERRCHEN & SCHMITT, Projektakte

25.02.2020

Protokoll 1:

Projekt: 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan "Taunus

Wunderland", Ortsteil Wambach, Gemeinde Schlangenbad

Projekt-Nr.: 15bgTWSB

hier: Anbringen von drei Kunsthorsten unser Zeichen: 2020-02-18_abwaegung_twl_vorabzug.docx

Protokoll

Datum: 04.12.2019 Uhrzeit: 9.00 – 14.00 Uhr Ort: Schutzwald am Freizeitpark Taunus Wunderland,

Schlangenbad – Wambach

Anwesende: Herr Malten, Büro Faunistik und Ökologie

Herr Börger, Baumpfleger sowie ein Mitarbeiter Herr Gottwald, Büro HERRCHEN & SCHMITT

Folgende Arbeiten wurden durchgeführt:

1. Vorbereitung

Auf einem ersten Vorort-Termin wurden drei geeigneten Bäume (vgl. Abb. 1) für das Anbringen der Kunsthorste mit Hr. Malten, Büro Faunistik und Ökologie ausgewählt (Vororttermin am 16.10.2019). Im Nachgang (Vororttermin am 23.10.2019) wurden diese Bäume nochmals mit Herr Schlimmermann, Forstamt Rüdesheim sowie Herr Lüke, Revierförster sowie Hr. Schröter (Gemeinde Schlangenbad) abgegangen und abgestimmt. Von Seiten der Forstverwaltung gab es keine Einwände bezüglich der ausgewählten Bäume.

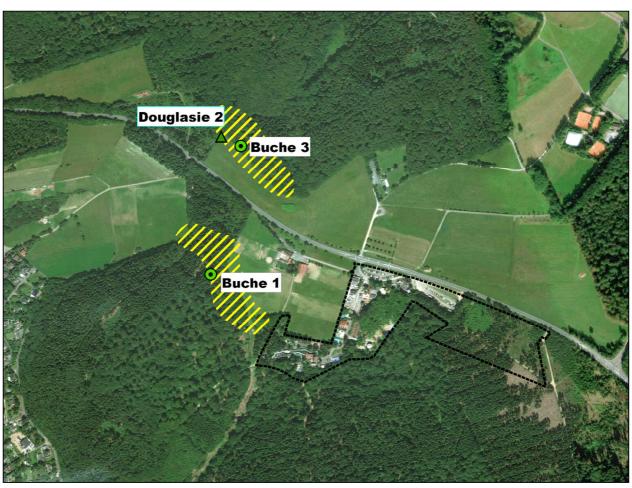


Abb. 1: Standort der Horstbäume

gelbe Schraffur: Suchraum für die Standorte für Kunsthorste (aus Artenschutzbericht Rotmilan) (Luftbild: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN and the GIS User Community, 2019)

2. Anbringen der Kunsthorsten

Die benötigten Arbeitsmaterialen (Nistkörbe aus Weidengeflecht, Befestigungsmaterialen) sowie die Kletterausrüstungen wurden zu dem jeweiligen Baum gebracht. Der geeignete Platz für die Nisthilfe wurde durch den Biologen ermittelt. Mittels einer Wurfbeutelschleuder (vgl. Abb. 2) wurde das Seil in den Baum eingebaut und ein Kletterer konnte den ausgewählten Anbringungsort erreichen (vgl. Abb. 3). Über ein Seil wurden die Nisthilfe (inkl. Füllmaterial, Äste, Blätter) sowie die weiteren Arbeitsmaterialen nach oben geschafft. Der Weidenkorb wurde mittels Draht am gewählten Platz befestigt und mit den Materialen ausgepolstert.





Abb. 2: Wurfbeutelschleuder

Abb. 3: Aufstieg am Horstbaum

Der Baum mit der Nisthilfe sowie weitere Bäume im Umfeld, die als pot. Requisitenbäume geeignet erscheinen, wurden mit einem weißen H (für Habitatbaum) gekennzeichnet. Gleichzeitig wurden die Standorte der Bäume mittels GPS bestimmt (siehe folgende Tabelle).

Dieser Arbeitsablauf wurde bei allen drei Bäumen identisch durchgeführt und konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Die Standorte der einzelnen Habitatbäume wurden eingemessen und mittels des Protokolls an die Naturschutz- und die Forstverwaltung übermittelt.

Baum	Koordinaten nach Gauß-Krüger		Abstand vom Horstbaum (Nisthilfe)
	Hochwert	Rechtswert	in angegebene Himmelsrichtung
Buche 1 (Baum mit Nisthilfe)			
Requisitenbaum Birke			ca. 28 m südwestlich
Requisitenbaum Buche			ca. 32 m südwestlich
Requisitenbaum Lärche			ca. 32 m nördlich
Douglasie 2 (Baum mit Nisthilfe)			
Requisitenbaum Douglasie			ca. 24 m westlich
Requisitenbaum Birke			ca. 14 m südwestlich
	•		
Buche 3 (Baum mit Nisthilfe)			
Requisitenbaum Eiche			ca. 11 m nordwestlich

4 Buche 1, südlicher Suchraum

Die Buche 1 liegt randlich zur 2019 gerodeten Fichtenfläche (Borkenkäferbefall) im Bereich des südlichen Suchraumes (vgl. Abb. 1). Der Standort hat folgende Hoch- und Rechtswerte:

Gauß-Krüger: WGS84:



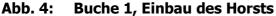




Abb. 5: Buche 1 mit Horst

Im Umfeld der Buche 1 wurden drei weitere Bäume als pot. Requisitenbäume ausgewählt und entsprechend mit dem weißen H gekennzeichnet. Es handelt sich um eine Birke und eine benachbarte Buche sowie eine etwas weiter entfernt stehende Lärche. Die Requisitenbäume haben folgende Hoch- und Rechtswerte:

Birke Gauß-Krüger:
WGS84:

Buche Gauß-Krüger:
WGS84:

Lärche Gauß-Krüger:
WGS84:

5 Douglasie, nördlicher Suchraum

Die Douglasie liegt westlich des Grünlandes im Bereich des nördlichen Suchraumes (vgl. Abb. 1). Der Standort hat folgende Hoch- und Rechtswerte:

Gauß-Krüger: WGS84:







Abb. 7: Douglasie 2, Befestigung des Horstes

Im Umfeld der Douglasie 2 wurden zwei weitere Bäume als pot. Requisitenbäume ausgewählt und entsprechend mit dem weißen H gekennzeichnet. Es handelt sich um eine Douglasie im Süden und eine Birke im Osten. Die Requisitenbäume haben folgende Hoch- und Rechtswerte:

Douglasie Gauß-Krüger: WGS84:

Birke Gauß-Krüger: WGS84:

6 Buche, nördlicher Suchraum

Die Buche liegt am nördlichen Waldrand zum Grünland im Bereich des nördlichen Suchraumes (vgl. Abb.). Ihr Standort hat folgende Hoch- und Rechtswerte:

Gauß-Krüger: WGS84:



Abb. 8: Buche 3, Horst in der Krone

Abb. 9: Buche 3, Einbau des Kunst horstes

Im Umfeld der Buche 3 wurde ein weiterer Baum als pot. Requisitenbaum bestimmt und entsprechend mit dem weißen H gekennzeichnet. Es handelt sich um eine Eiche westlich der Buche. Die Eiche hat folgende Hoch- und Rechtswerte:

Eiche

Gauß-Krüger: WGS84:



Aufgestellt:

HERRCHEN & SCHMITT Wiesbaden, den 14.01.2020

i. A. Tobias Gottwald

Verteiler:

- 6. Herr Schlimmermann, HessenForst, Forstamt Rüdesheim
- 7. Herr Lüke, HessenForst, Forstamt Rüdesheim
- 8. Dr. Berger, Untere Naturschutzbehörde, Rheingau-Taunus-Kreis
- 9. Frau Petri, Gemeinde Schlangenbad, Bauamt
- 10. Herr Bürgermeister Eyring, Schlangenbad
- 11. Herr Schröter, Gemeinde Schlangenbad
- 12. HERRCHEN & SCHMITT, Projektakte